

Werk

Titel: Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit

Autor: Rohrscheidt, Kurt von

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log101

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

IV.

Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und
Gewerbefreiheit.

Von

Kurt von Rohrscheidt,

Regierungsassessor.

(Schluß.)

III. Abschnitt.

Die allgemeinen Innungsverhältnisse nach Einführung
der Gewerbefreiheit.

Wie wir bereits gesehen haben, gewann die Gewerbefreiheit in der preussischen Monarchie immer mehr gesetzgeberischen Boden und wurde schließlich, abgesehen von dem Herzogtum Sachsen und dem Stralsunder Regierungsbezirk, überall herrschend. Theils bestand sie neben den Zünften in denjenigen Landesteilen, welche 1810 zum Staate gehört hatten, gemäß dem Edikte vom 7. September 1811, theils war sie unbeschränkt in den ehemals französischen und westfälischen Territorien, wo alle Zünfte aufgehoben waren. Wenn also ein Lehrling bei einem Unzünftigen auslernte, so erwuchs ihm nur der Nachteil, daß er im Herzogtum Sachsen und in Neuvorpommern sein Gewerbe nicht selbständig ausüben durfte, da ihn eine Zunft nicht in ihre Mitte aufnahm. Ueberhaupt war ein Dutzend Jahre nach Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen die Zunftverfassung in ganz Deutschland so durchlöchert, daß ein wandernder Geselle, mit dem Zeugnis seiner Ortspolizeibehörde versehen, fast überall Arbeit fand, ohne daß sich jemand um seine zünftige oder unzünftige Eigenschaft bekümmerte. Wir können dem Ausspruche Meier's¹⁾ ohne Bedenken zustimmen, daß es im Wesen jeder Reformgesetzgebung liege, in der Anwendung der neuen Prinzipien zu weit zu gehen. Eine Reform, die Erfolg haben will, wird stets im Eifer des

1) Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Berlin 1881), S. 136.

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

Vorwärtstrebens zunächst über das Ziel hinauseilen. Nur mit solchem impulsiven Vorgehen wird etwas erreicht werden, ja man kann wohl sagen, daß nicht genug erzielt werden würde, wenn nicht zuerst zu viel gethan worden sei. Das „Zuviel“ geht später am Schleifstein der praktischen Erfahrung von selbst ab. So steht es auch mit der Hardenberg'schen Gewerbereform. Von unserem Standpunkte aus können wir ohne weiteres sagen, daß sie damit einen Fehler beging, auf die vollständige Auflösung der Innungen hinzuwirken und die Neubildung solcher im allgemeinen zu verbieten. Allein es wäre kaum möglich gewesen, bei dem Bruche mit dem veralteten Zunftzwange einen anderen Standpunkt einzunehmen. Die obligatorischen Innungen hatten sich als schädliche, den gesamten Staatsorganismus störende Elemente erwiesen. Als Zwangsverbände mußten sie daher fallen, und man duldete die bestehenden noch als freie Genossenschaften lediglich deshalb, um nicht zu sehr und mit einem Male wohlverworbene privatrechtliche Verhältnisse zu vernichten. Das Fortbestehen und die Weiterbildung freiwilliger Innungen zu begünstigen, dazu lag keine Veranlassung vor, da kein Grund war, zu hoffen, daß solche Verbände dem Staat wie den einzelnen Gewerbetreibenden wieder von Nutzen sein könnten.

In anderen Staaten, die gleichfalls zeitweise unter französischer Gesetzgebung gestanden hatten, wurde dagegen das alte Zunftwesen wieder hergestellt. So erließ z. B. die „Königliche Großbritannisch-Hannöversche Provinzialregierung von Ostfriesland“ zu Aurich am 11. August 1819 eine Bekanntmachung¹⁾, durch welche die von der holländisch-französischen Gesetzgebung im Fürstentum Ostfriesland und dem Harrlingerlande (1809) eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit eingeschränkt und die aufgehobenen Zünfte, Aemter und Innungen wieder hergestellt wurden. Man bezeichnete genau die einzelnen Städte und Flecken, in denen die früheren Zünfte wieder aufleben und neue sich bilden sollten, und gab nur für gewisse Handwerke, die für die Bauern unentbehrlich waren, das platte Land frei. Letztere umfaßten die Grobschmiede, Zimmerleute, Rademacher, Schneider, Schuster, Weiß- und Grobbrotbäcker, Böttcher, Maurer, Tischler, Dachdecker, Drechsler und Lichtzieher. Diese Handwerker mußten auch, falls in dem Amte, wo sie sich ansetzten, eine Zunft ihres Gewerbes sich befand, ihr Geschäft erlernt und ein Meisterstück gemacht haben, während sonst es der Ortsobrigkeit überlassen blieb, sich von ihrer Geschicklichkeit zu überzeugen. Wer in die Rechte der Zünfte unbefugterweise eingriff, dem sollte das Handwerkszeug genommen und zum Besten der Zunftkasse an den Meistbietenden verkauft werden. Bei Fortsetzung solcher Eingriffe konnte der Pfuscher aus dem Zunftdistrikt entfernt werden.

Die Beschränkung der Gewerbe auf die Städte geschah wohl anänglich notgedrungen, weil dort die größte Sicherheit zu er-

1) Kamptz, Annalen, III, S. 1029.

hoffen war, bis nach und nach teils auf dem Wege der Veräußerung teils zum Dank für geleistete Hilfe der Landesherr den Städten die Rechte des Gewerbebetriebes als ausschließliche verlieh. Diese Privilegien bildeten sich immer weiter aus und festigten sich in dem Maße, als die Städte durch ihre steigende Einwohnerzahl, ihre wachsenden Geldmittel und durch ihre steuerlichen Leistungen an Bedeutung an sich wie für den Staat gewannen. Daher kam es, daß die Landhandwerker zunächst spärlich sich fanden und auch da, wo sie geduldet wurden, manchen Beschränkungen unterworfen waren. Sie standen entweder außerhalb der Zunftordnung und durften keine Lehrlinge oder Gesellen annehmen, oder, wenn sie für zünftig anerkannt wurden, mußten sie sich den Innungen der benachbarten Städte anschließen und hatten dann Umstände und Kosten, aber keinen Nutzen vom Verbands. Die städtische Kommune beruhte im Mittelalter so sehr auf den Gewerken, daß der Verband der letzteren gleichbedeutend mit dem der Stadt war und daher jeder Bürger Mitglied einer Innung sein mußte. Wenn also Nichthandwerker wie Gelehrte, Künstler, Rentner, das Bürgerrecht ausüben wollten, so traten sie einem Gewerk als Ehrenmitglieder bei. Der Magistrat hatte zum Teil Beisitzer aus den Gewerken und fungierte seinerseits wieder als nächste Aufsichtsbehörde, indem er Vertreter als Gewerkepatrone in die Versammlungen der Innungen entsandte. Später wurde wenigstens, wie noch in der Städteordnung von 1808, der Grundsatz festgehalten, daß niemand berechtigt sein solle, die vorzugsweise den Städten beigelegten Gewerbe selbständig in der Stadtgemeinde zu betreiben, der darin nicht auch das Bürgerrecht erlangt hätte. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich das Bestreben der Ortschaften Stadtrechte zu erlangen, sobald dies die Einwohnerzahl nur irgend zu rechtfertigen schien. So entstanden eine Menge kleiner Städte, denen alle Vorbedingung für eine gedeihliche Ausbildung wirklich städtischen Lebens vollkommen fehlte, die aber, weil man Bedenken trug, einmal verliehene Stadtrechte zu entziehen, immer nur ein halbes Leben fristeten. In solchen behielten die räumlichen Verhältnisse über die persönlichen durchaus das Uebergewicht. Es entschied für die Entnahme des Bedarfs im allgemeinen nicht die Qualität der Ware, sondern die Nachbarschaft des Gewerbetreibenden. Solcher durch die lokalen Verhältnisse bedingte Ausschluß der Konkurrenz war natürlich für die Ausbildung der Handwerke so ungünstig wie möglich. Wenn man die preußische Statistik vom Jahre 1837 betrachtet, so erstaunt man über die große Anzahl dorfartiger Städte, denn von 972 Ortschaften, die bei den landständischen Versammlungen als Städte zugezogen wurden, hatten nicht weniger als 162 nur 1000—1500 Einwohner, 77 nur 600—1000 und 24 unter 600 bis herab auf 252 Einwohner.

Soweit die Gewerbefreiheit die bestehenden Zünfte geschont hatte, waren dieselben nun nicht etwa von der früheren Verfassung freigegeben worden, sodaß die künftige Gestaltung ihrer eignen Verhältnisse ihnen selbst überlassen wurde. Sie blieben vielmehr an ihre Privilegien und

Artikel, wie bisher, vollständig gebunden, und keine Innung (auch Mittel oder Amt genannt) durfte daran eigenmächtig etwas ändern. Der Lehrling wurde also gewöhnlich nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres, nachdem er die Elementarschule absolviert hatte, in den Zunftverband aufgenommen. Hatte er keinen hinreichenden Unterricht erhalten, so mußte während der Lehrzeit das Versäumte nachgeholt werden. Der Lehrling sollte bei seinem Meister nicht nur das Handwerk lernen, sondern auch seine Erziehung vollenden. Er stand daher unter der väterlichen Zucht des Meisters. Das Uebereinkommen über die Aufnahme des Lehrlings wurde in die Register des Gewerkes eingetragen, und dieser Akt hieß das Einschreiben. Die Lehrzeit betrug drei bis fünf Jahre, nur selten dauerte sie bei gewissen Handwerken oder nach den Umständen des Lehrverhältnisses länger. Der Lehrling war Mitglied der Hausgenossenschaft seines Meisters, von dem er neben dem Unterricht auch Wohnung und Kost erhielt. Dafür war ein gewisses Lehrgeld zu entrichten, und wenn dies wegen Armut des Lehrlings nicht ganz oder nur teilweise gezahlt werden konnte, lohnte der Lehrling durch eine bestimmte Dienstzeit in späteren Jahren die von dem Meister getragene Mühe und Ausgabe. Da die Handwerkerfamilien vielfach kein Gesinde für die persönlichen Bedürfnisse hielten, letztere vielmehr von den Mitgliedern des Hauses, namentlich den weiblichen, selbst erfüllt wurden, so war der Lehrling, der eben innerhalb der Hausgenossenschaft stand, gehalten, an den häuslichen Verrichtungen teilzunehmen und sich dabei auch den Anordnungen der Meistersfrau zu fügen.

Nach der Lehrzeit trat der Lehrling durch den feierlichen Akt des Lossprechens oder Ausschreibens in den Stand der Gesellen über. Zum Ausweis darüber, daß er genügende Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt hatte, erhielt er vom Gewerbe einen Lehrbrief ausgefertigt. Die Zunftgewohnheit nahm es für anständig an, daß der junge Geselle nunmehr noch einige Zeit bei seinem vormaligen Lehrherrn arbeite, indem dadurch beide Teile bekundeten, daß sie wohl mit einander zufrieden gewesen seien und sich nur ungern trennten. Hierauf, und zwar spätestens nach einem Jahre, war der Geselle verpflichtet, auf die Wanderschaft zu gehen, in der Regel drei Jahre lang. Meistens aber wurde diese Wanderzeit aus Neigung oder aus Veranlassung der besonderen Lebensverhältnisse erheblich verlängert. Während der Wanderjahre sollte der Geselle die Ortschaften aufsuchen, wo sein Gewerbe von hervorragend geschickten Meistern ausgeübt wurde, ja hin und wieder waren die einzelnen Städte, wo der betreffende Handwerkszweig ausnehmend in Blüte stand, genau vorgeschrieben. Die wandernden Gesellen waren zum Zwecke ihres Fortkommens wesentlich auf die Unterstützungen ihrer Zunft angewiesen, welche ihnen zunächst nach Handwerksgebrauch, dann aber nach ausdrücklicher Vorschrift der Privilegien gereicht werden mußten. Bei den sogenannten geschenkten Zünften lag es den Meistern ob, den Gesellen, welchen sie keine Ar-

beit geben konnten, ein Nachtlager mit Kost, sowie einen Zehrpfennig zu verabreichen, während sonst die am Orte in Arbeit stehenden Gesellen das Geschenk zu gewähren hatten. Die einwandernden Gesellen meldeten sich auf der Herberge, wo auch die Meister ihre Gehilfen suchten, wo überhaupt alles, was die Gesellen anging, bekannt gemacht und verhandelt wurde. Lehrbrief und die erhaltenen Kundschaften wiesen den neuen Gesellen bezüglich seiner Tüchtigkeit und seines Wohlverhaltens aus. Meister und Gesellen hatten gegenseitig das Recht, sich nach kurzer Frist die Arbeit zu kündigen, was gewöhnlich am Ende jeder Woche geschehen konnte. In früheren Zeiten war es allgemein, daß der Geselle seine Wohnung und Kost beim Meister hatte; dies Prinzip war in der Zeit, von welcher wir jetzt sprechen, nämlich in der nach 1811 und vor 1845, schon sehr durchbrochen. Bei den meisten Gewerken, namentlich in den größeren Städten, wohnten die Gesellen nicht mehr beim Meister und beköstigten sich selbst. Anders war es im allgemeinen nur da, wo die Betriebsverhältnisse des Gewerbes, wie z. B. bei den Bäckern, ein Wohnen des Gesellen beim Meister durchaus nötig machten. Keine Vorschrift bestimmte, wie lange die Gesellen an einem und demselben Orte in Arbeit stehen sollten. Daher kam es, daß in den ersten Jahren des stärkeren Wandetriebes häufiger Wechsel vorkam, während die älteren Gesellen sich nach Arbeitsstellen umsahen, die ihnen eine längere sichere Beschäftigung versprachen. Nach der mittelalterlichen Zunftverfassung war es oft geradezu verboten, daß der Geselle sich als solcher bereits verheiratete; wo es geschah, wurde der Betreffende hinter seinen unverheirateten Genossen zurückgesetzt, ja in gewisser Weise als unehrlich angesehen. Das Landrecht verbot zwar, den Gesellen aus diesem Grunde das Meisterrecht zu versagen, allein es war gewöhnlich, daß Gesellen, welche sich verheirateten, auch freiwillig den Anspruch aufgaben, zünftige Meister zu werden. Sie arbeiteten entweder ihr Leben lang als Gesellen, oder traten, wenn sie ein Gewerbe auf eigene Rechnung unternehmen wollten, ganz aus der Zunft.

Wer auf solche Weise sein Handwerk vorschriftsmäßig erlernt hatte und unbescholten war, besaß einen rechtlichen Anspruch, von einer Innung als Meister aufgenommen zu werden, so bald er das Meisterstück gemacht und die bestimmten Kosten gezahlt hatte. Oft wurde auch verlangt, daß der Geselle bereits ein Jahr bei Meistern desjenigen Gewerks gearbeitet hatte, bei welchem er sich nachher als Meister wollte aufnehmen lassen (aufs Jahr arbeiten, Mutjahr). Die Vorschriften über das anzufertigende Meisterstück waren in jedem Privileg enthalten. Das Meisterrecht, welches von einem Gewerke erteilt war, mußte von allen Gewerken der Zunft beachtet werden. Besondere Verpflichtungen für den jungen Meister bestanden nur noch in der Erwerbung des Bürgerrechts, sowie in der Entrichtung eines Eintrittsgelds und laufender Beiträge bei solchen Innungen, welche im Besitze besonderer Anstalten sich befanden. Jeder in das Gewerk aufgenommene Meister hatte die Befugnis, sein Gewerbe mit Gesellen und Lehrlingen für eigene Rechnung zu betreiben,

den Gewerksversammlungen beizuwohnen und an den Beratungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Gewerke bildeten besondere Korporationen, hatten Aelteste und Beisitzer, welche die Aufsicht über die gemeinsamen Anstalten ausübten, das Vermögen verwalteten und in gewerblichen Angelegenheiten ein Schiedsrichteramt bekleideten. Viele Gewerke hatten Einrichtungen zur Pflege kranker Gesellen und Lehrlinge, zur Unterstützung verarmter oder altersschwach gewordener Meister, zur Besorgung eines anständigen Begräbnisses verstorbener Angehöriger des Gewerks, zur Fortsetzung des Gewerbes für Rechnung der Meisterwitwen und zur Bevormundung verwaister Kinder. Manche Gewerke, wie die der Bäcker, Schuster, Fleischer u. s. w., besaßen besondere Gebäude zum Feilhalten und Ausstellen ihrer Waren. Jeder Meister hatte seinen besonderen Stand, und die Zahl der ersteren war durch die Zahl der letzteren bedingt. Der Inhaber eines solchen Standes konnte diesen vererben oder verkaufen, nur durfte ihn kein anderer als ein vom Gewerk aufgenommener Meister wirklich in Gebrauch nehmen. Andererseits mußte jeder, der ein solches Gewerbe ausüben wollte, nicht nur von der Innung aufgenommen, sondern auch in den Besitz eines derartigen Standes, einer Bank, gekommen sein. Diese Bänke wurden mit der Zeit sehr beliebt, weil ihr Wert mit der Zunahme der Bevölkerung und Wohlhabenheit einer Stadt ständig stieg. Zur Aufhebung und Ablösung der Bankgerechtigkeiten, welche an manchen Orten ein Haupthindernis für die Ausbreitung der Idee der Gewerbefreiheit waren, hatte das Gewerbepolizeiedikt v. 7. Sept. 1811 Versuche gemacht, die allerdings vielfach nicht in Wirklichkeit traten. Wenngleich schon durch den Reichstags-Abschied vom 22. Juni 1731 alle Verbindungen unter den einzelnen Innungen, in der Zunft, bei strengen Strafen untersagt waren, so erhielten sie sich thatsächlich doch bis in das Zeitalter der Gewerbefreiheit hinein. Sie beruhten wesentlich auf einer gegenseitigen Anerkennung der von den zugehörigen Gewerken angefertigten Lehrbriefe, Gesellenkundschaften und Zeugnissen über ein nach Zunftgebrauch erlangtes Meisterrecht. Namentlich die wandernden Gesellen, welche auf Grund ihrer Lehrbriefe und Kundschaften an dem Genuße aller Gewerksvorteile theilnahmen, hatten die Sicherheit, nicht nur von jedem Meister, der Gehilfen brauchte, ohne Bedenken aufgenommen zu werden, sondern auch, falls keine Arbeit für sie vorhanden war, überall die übliche Unterstützung, nötigenfalls auch Verpflegung in Krankheitsfällen, zu erhalten. Wurde in einem Gewerke der Handwerksbrauch verletzt, so betrachteten die andern Gewerke dasselbe nicht mehr als zur Zunft gehörig und versagten den von ihm ausgestellten Lehrbriefen, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen den Glauben. Trotzdem diese Selbsthilfe auch in Preußen streng untersagt war, wurde sie doch fortwährend unter Formen ausgeübt, welche sich der gesetzlichen Ahndung entzogen.

In vorstehender Uebersicht sind wir im allgemeinen der Darstellung gefolgt, welche der bekannte Direktor des statistischen Bureau's

in Berlin, J. G. Hoffmann, welcher als gründlicher Kenner des Gewerbewesens einen hervorragenden Anteil an der Ausgestaltung der gewerblichen Reformgesetze, insbesondere des Gewerbepolizeiedikts von 1811, gehabt hat, giebt¹⁾. Hoffmann steht durchaus auf dem Standpunkte der Gewerbefreiheit, allein er nimmt doch die Innungen in ihrer damaligen Gestaltung gegen manchen Tadel in Schutz, der gegen ihre Verfassung laut geworden war, und meint, daß die meisten Vorwürfe nicht das Innungswesen selbst, sondern die offenbaren Mißbräuche oder den Unverstand träfen, der an sich sehr zweckmäßige Anordnungen im einzelnen unrichtig anwende. Wohlverstanden, es handelt sich hier nicht mehr um eine Verteidigung der obligatorischen, sondern der damals noch erhaltenen, inmitten der Gewerbefreiheit neben den unzünftigen Gewerbetreibenden auf ihrer alten Basis stehenden Innungen. Wir lehnen uns auch im folgenden an die Hoffmann'schen Ausführungen an, da sie am besten hinüberleiten zu dem Standpunkte der späteren Gesetzgebung wegen Wiederzulassung fakultativer Innungsverbände, sowie zu der großen Tagesfrage der Jetztzeit, der erneuten Einführung des Zunftzwanges.

In erster Linie sagt Hoffmann, würde die lange Dauer der Lehrzeit getadelt, und es wäre wohl richtig, daß die Handgriffe, welche der Lehrling gewöhnlich erlernte, meistens in ebensoviel Wochen oder Monaten eingeübt werden könnten, als nach der Zunftverfassung dazu Jahre nötig wären. Hierbei übersehe man aber, daß der Lehrling eben dem Meister nicht nur zur Erlernung des Handwerks, sondern auch zur Vollendung der Erziehung übergeben werde. Die meisten Handwerke forderten zu ihrem Betriebe mannigfaltige Anwendung der Körperkräfte, welche der Mensch dann am sichersten erlerne, wenn er aus der Kindheit in das Jünglingsalter übertrete, wo der Körper noch bildsam genug, aber doch schon zum Ertragen ungewohnter Anstrengungen hinreichend erstarkt sei. Selbst Handwerker, bei denen es sehr wenig auf Körperkraft anzukommen scheine, bedürften einer frühen Uebung, um gewisse Stellungen des Leibes oder gewisse Bewegungen der Gliedmaßen zehn, zwölf und gar mehr Stunden des Tages mit der Leichtigkeit auszuhalten, womit ein für die ganze Lebensdauer gewähltes Geschäft betrieben werden müsse, wenn es den Menschen nicht unglücklich machen solle. Es wäre aber nicht zweifelhaft, daß Menschen, die eben nur der Kindheit entwachsen seien, bloß dadurch, daß sie die zum Handwerksbetriebe erforderlichen Kunstgriffe erlernt hätten, noch keineswegs als zur Selbständigkeit herangereift gelten könnten. Die Regel, daß der für die Wissenschaften erzogene Jüngling im allgemeinen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres reif sei, zur Universität entlassen zu werden, gelte auch für den Uebergang des Lehrlings zum Gesellenstande, und zwar für diesen um so sicherer, als das unstäte Wanderleben noch mehr Anlaß zu Verirrungen enthalte als die aka-

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841) S. 86 ff.

demische Freiheit. Die längere Dauer der Lehrzeit sei auch nicht einmal ein Nachteil, sondern vielmehr eine Wohlthat, welche für die ersten 3 bis 5 Jahre nach vollendeter Kindheit Unterhalt, Aufsicht und nachhaltige Bildung für ein lohnendes Gewerbe der großen Anzahl derjenigen zusicherten, welche sich sonst in Gesindediensten oder Fabrikarbeiten kümmerlich forthelfen müßten, ohne dadurch Anspruch auf eine bessere Zukunft erwerben zu können.

Als zweiten Vorwurf mache man den Innungen, daß sie den Lehrlingen mancherlei häusliche, wirtschaftliche Verrichtungen aufrügen. Allein es liege die Sache häufig so, daß ein Waisenknabe von einem Meister aufgenommen werde, der ihm gegen Leistung von Gesindediensten völligen Unterhalt gewähre und ihm nebenbei noch das Handwerk lernen lasse. Ein solcher Knabe könne sich doch nur glücklich schätzen. In anderen Fällen aber, wo die Ausbildung im Handwerk der eigentliche Zweck des Lohnverhältnisses sei, und der Lehrling nur nebenbei häusliche Dienste zu verrichten habe, werde letzterer vom Gesetze geschützt. Das Landrecht bedrohe diejenigen Meister mit Strafe, welche ihre Lehrburschen mit Verrichtungen für die persönliche Bequemlichkeit der Familie überbürdeten, und denen es nur darauf ankomme, sich durch Annahme von Lehrlingen wohlfeile Gesindedienste zu verschaffen. Trete keine Ueberbürdung ein, so könne man es als einen sehr löblichen Brauch ansehen, den Lehrling in der Familie wie den eigenen Sohn zu behandeln. Ein solches Verhältnis sei freilich nicht passend für Jünglinge aus gebildeten Ständen, die ein Handwerk erlernen sollten. Diese würden nicht zur Vollendung ihrer Erziehung in die väterliche Zucht des Meisters gegeben, auch müßte man ihnen zu Hause keine Dienste zu. Allein solche Fälle kämen doch nur ganz vereinzelt vor. Daran hätte die alte Zunftverfassung gedacht, wenn sie den Meistern erlaubte, ihre eigenen Söhne von ihrem Gewerke an einem und demselben Tage als Lehrlinge ein- und auszuschreiben, d. h. sie zu Gesellen erklären zu lassen, ohne ihnen vorher die zunftmäßige Lehrzeit aufzuerlegen. Dieser Brauch habe den Meistern die Möglichkeit gegeben, ihren Söhnen während der Zeit, die nicht zur Ausbildung im Handwerk verbraucht würde, noch anderen Unterricht und eine edlere Erziehung angedeihen zu lassen, als es beim Durchmachen der gewöhnlichen Lehrzeit in der Werkstätte möglich gewesen wäre. Hoffmann meint, daß der Wegfall dieser Begünstigung manche wohlhabende Handwerker veranlasse, ihre Söhne trotz vorhandener guter Anlagen nicht dem Gewerbe zu widmen, sondern sie für ein akademisches Studium, für die Kaufmannschaft oder Landwirtschaft zu bestimmen. Es mag dies mit als ein Nebengrund für die Entvölkerung des Handwerks durch mangelnden Nachwuchs aus Handwerkskreisen gelten, aber doch wohl nur als ein solcher. Meistens werden andere Veranlassungen ausschlaggebend gewesen sein. Die Stellung eines Staatsbeamten fing namentlich unter Hardenberg mehr und mehr an an Bedeutung und Ansehen zu gewinnen. Sein Beruf umgab ihn mit einem Schimmer der

Autorität, der auch auf das elterliche Haus zurückstrahlte. Und wenn die Gehaltsverhältnisse nicht glänzend waren, nun so reichte der väterliche Erwerb eines arbeitsvollen Lebens, der seit Generationen aufgesparte Familienfonds vollkommen aus, den jungen Beamten auch nach dieser Seite zu sichern. Die Landwirtschaft erschien ebenfalls als ein fruchtbares Versuchsgebiet. Die Güter waren nach den Kriegen erstaunlich billig geworden, und es war sicher ein verlockender Gedanke, die Nachfolger der alten Gutsherrn zu spielen. Endlich versprach auch die Kaufmannschaft einen lohnenden Gewinn, nachdem alle hemmenden äußeren und inneren Schranken gefallen waren, und Handel und Verkehr zu wachsen begannen. Das naturgemäße Bestreben des Vaters, dem Sohn eine vorteilhaftere und bequemere Laufbahn anzuweisen, wurde durch die neue Gesetzgebung erleichtert und begünstigt. Da man jederzeit die Möglichkeit hatte, in den alten Stand zurückzutreten, das Handwerk der Vorfahren wieder aufzunehmen, schien ein Versuch nicht schädlich, ob nicht doch ein anderer Lebensberuf, als der des Vaters, mehr Ehre und Vorteil verspräche. Jedenfalls kam aber durch solche Verhältnisse das Handwerk in eine schiefe Lage. Schon früher waren die Gewerke auf einen bestimmten Kreis der Bürgerschaft angewiesen, sie bildeten in sich ein abgeschlossenes Ganze, waren fast erbliche Verbindungen. Der Landmann fand als Leibeigener oder Höriger des Gutsherrn in ihnen keine Aufnahme, Ritter und Patrizier schlossen sich als eine höhere Kaste von ihnen ab, die katholische Geistlichkeit war ehelos, und Kaufleute und Künstler sonderten sich als Großbürger von den Handwerkern als Kleinbürger vollständig. Selbst den Zufluß aus ihren eigenen Kreisen beschränkten die Zünfte noch dadurch, daß sie uneheliche Kinder oder Personen, die durch irgend welche Umstände, z. B. durch Verkehr mit unehrlichen Leuten, durch Verletzung von Bräuchen und Vorschriften einen Makel an sich hatten, nicht in die Innung aufnahmen oder sie ausstießen. Diese Zustände wurden dadurch noch schwieriger, daß die Nachkommen wohlhabender Handwerker anfangen, in den höheren Mittelstand überzugehen und das Handwerk zum Schaden der Gewerbsamkeit und der Sittlichkeit meist Zufluß von armen und schlecht erzogenen Lehrlingen erhielt, während die seit Jahrhunderten im Handwerk gewonnenen Kapitale und Kenntnisse abgezogen wurden.

Weiter tadelte man an den Einrichtungen des Gesellenstandes, daß sie den Handwerker verhinderten, sich so zeitig häuslich niederzulassen, als es für die allgemeine Wohlfahrt wünschenswert wäre. Wenn aber ein Lehrling mit vollendetem 14. Lebensjahre Aufnahme fand, so wurde er bei 5-jähriger Lehrzeit nach dem 19. Jahre Geselle. Hielt er dann anstandshalber noch 1 Jahr bei seinem früheren Meister aus, wanderte 3 Jahre und arbeitete endlich noch 1 Jahr an dem Orte, wo er das Handwerk betreiben wollte, so vergingen 5 Gesellenjahre. Er war also vollkommen imstande, mit Vollendung des 24. Lebensjahres, also mit erlangter Voll-

jährigkeit nach damaligen Vorschriften, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen, und Hoffmann meint mit völligem Recht, daß dies um so mehr frühe genug sei, als mit minderjährigen Hausvätern der öffentlichen Wohlfahrt wenig gedient wäre.

Ein noch allgemeinerer Vorwurf traf die Wanderpflicht der Gesellen, und Hoffmann erkennt an, daß die Gewerbsamkeit und Sittlichkeit dabei mehr wage als gewinne. Die meisten Gesellen zögen nicht mit einem bestimmten Plane wegen Verbesserung ihrer Handwerkskenntnisse aus, sondern auf gut Glück, auf unsichere Gerüchte hin, unter oft ganz irrigen Vorstellungen und durch zufällige Bekanntschaften bewogen. Auch sei es ein reiner Zufall, wenn der einwandernde Geselle eine Werkstatt treffe, in der er etwas lernen könne, da er ja seinen Meister sich nicht selbst aussuchen dürfe, sondern den nehmen müsse, der an der Reihe sei, Gehilfen zu bekommen. Diese Einrichtung, die dem Zwecke, Belehrung zu suchen, so grell widerspreche und nur getroffen sei, um Streitigkeiten unter den Meistern zu vermeiden, erschwere die Bildung eines tüchtigen Gesellenstandes. Denn wenn der Geselle mit seinem Lohnherrn, den er erhalten, nicht zufrieden sei, könne er zwar aufkündigen, aber er dürfe sich keinen andern Meister wählen, sondern müsse weiter wandern. So entstehe, auf diese Weise begünstigt, ein unstätes Wanderleben, dem sich die Gesellen oft halbe Jahre lang auf Kosten ihrer Gewerbsgenossen hingäben. Aber dennoch sei es wünschenswert, das Wandern beizubehalten und nur seine Formen zu verbessern. Es bedeute eine große Wohlthat für den jungen Gesellen, einige Jahre vom Hause entfernt zu sein, denn durch diese Unterbrechung des täglichen Sehens und Beobachtens werde erst recht klar und deutlich, welche Fortschritte er in seiner ganzen inneren Entwicklung gemacht habe. Er erhalte eher die Anerkennung der erlangten Reife, als man sie ihm geben würde, wenn er daheim geblieben wäre. Die Notwendigkeit schon, in der Fremde mehr Aufmerksamkeit auf sich und seine Handlungen zu haben, als zu Hause, beschleunige die Fortschritte in der Ausbildung des Charakters. Auch dem Handwerke selbst komme das Wandern zu gute, indem der Geselle die Zustände an den einzelnen Orten vergleiche und aus diesem Vergleiche erheblich lerne. Schließlich kehrten nicht alle Gesellen wieder in den Heimatsort zurück, namentlich in den größern Städten ließen sich viel Fremde nieder, und gerade diese Mischung aus Einheimischen und Angezogenen trage viel dazu bei, sich von dem Banne örtlicher Gewohnheiten freizumachen und nicht einseitig zu werden. Thatsächlich seien es auch nicht die Bräuche örtlicher Gewerke, sondern die in der ganzen Zunft eingewurzelten Vorurteile, die so schwer auszurotten seien, daß über den Starrsinn unter den Handwerkern mit Grund geklagt werden könne.

Ganz besonders aber verurteile man die Formen, unter denen das Meisterrecht erworben werde, namentlich das Anfertigen kostbarer und unverkäuflicher Meisterstücke und die durch Schmausereien

und viele Nebenausgaben verursachte Schröpfung der jungen Meister. Diese Mißbräuche seien wohl längst¹⁾ bei hoher Strafe verboten worden, beständen aber dennoch ruhig fort. Namentlich liege eine Gefahr in der Kleinheit der Gewerke, denn, wo wenige Meister vorhanden seien, erhielten persönliche Rücksichten leicht das Uebergewicht. Verwandtschaft, Verschwägerung, Gunst oder Ungunst, unlautere Privatvorteile, Sorge von Abbruch an Nahrung, das seien häufig mehr die Beweggründe für ihre Handlungen, als das Bewußtsein der Pflichten, die sie den Ortsgemeinden und dem Staate schuldig seien. Von diesen Aufgaben gegen den Staat beständen überhaupt nur sehr dunkle Begriffe und Vorstellungen. Hoffmann klagt hierüber laut: „Die Zunftverfassung bewegt sich gegenwärtig in einem Wirbel, worin sie — wie das Schiff im Meeresstrudel — notwendig untergehen muß, wenn nicht Rettung durch eine höhere Macht erscheint. Den Gewerken entziehen die gebildeten Stände ihre Achtung und die Regierungen ihr Vertrauen, weil der bemerkbare Mangel an edler Bildung weder Achtung noch Vertrauen aufkommen läßt: und dieser Mangel dauert fort, weil jene Geringschätzung und jenes Mißtrauen nicht nur Menschen von besserer Bildung abhält, in die Zunft einzutreten, sondern derselben sogar auch diejenigen Bildungsmittel entfremdet, welche durch den Betrieb zünftiger Gewerbe gewonnen wurden. Der wohlhabend gewordene Handwerker schämt sich des Meistertitels und nennt sich Fabrikant. Seine Söhne werden Kaufleute, Gutsbesitzer oder Staatsbeamte; seine Töchter locken durch ihre Mitgift Freier aus höheren Ständen und verschmähen zünftige Bewerber. Sind irgend Gründe vorhanden, die Zunftverfassungen wegen eines edleren Kernes, der in ihnen liegt, zu retten, so vermögen das nur die gebildeten Stände und die Regierungen, indem sie mit Achtung und Vertrauen den Zunftgenossen entgegenkommen und der gegenwärtigen Generation derselben Nachsicht wegen des Mangels an Bildung bezeigen, der als Rest der Vergangenheit noch an ihnen haftet. Damit eine solche Vorbereitung besserer Tage für die Zünfte möglich werde, ist es unvermeidlich, fortan nur solchen gewerblichen Korporationen die Befugnis zur Erteilung des Meisterrechts zu belassen, welche durch die Zahl ihrer Mitglieder, durch den Umfang und das Geschick, womit wenigstens ein Teil derselben sein Gewerbe betreibt, und durch ein kenntliches Bestreben der Besten nach gründlicher Bildung, Achtung und Vertrauen bei milder Beurteilung zu wecken wohl geeignet sind.“

Hoffmann spricht sich entschieden für Beibehaltung zweckmäßiger Meisterstücke aus. Zwar könne kein Meisterstück, wenn es auch noch so trefflich sei, verbürgen, daß der Verfertiger auch Zeit und Material so zu sparen wisse, daß er wohlfeile Arbeit zu liefern vermöge, ferner garantiere es nicht die redliche Gesinnung, auch für Kunden, die nicht Sachkenner seien, dauerhaft und

1) Der Regensburger Reichstagsabschied v. 22. Juni 1731 und das Edikt König Friedrich Wilhelms I. v. 6. August 1732.

billig zu arbeiten. Aber, wenn auch die Meisterstücke, ebensowenig wie die Prüfungen der Beamten, Lehrer, Aerzte, den Besitz aller der Eigenschaften nachweisen könnten, welche zur glücklichen Führung der Geschäfte gehörten, so bekundeten sie doch den Besitz sehr wesentlicher Teile dieser Eigenschaften. Ferner erweckten öffentlich abgelegte Beweise von Geschicklichkeit ein Selbstgefühl, welches den Menschen erhebe und ein wirkliches Bildungsmittel für ihn werde. Freilich müßten, um der Willkür Schranken zu setzen, allgemeine Gesetze bestimmen, welche Beweise für die erlangte Geschicklichkeit zur Aufnahme Gewerbetreibender jedenfalls hinreichend seien.

Ein großer Fehler der alten Zunftverfassung wäre es gewesen, auch nahe verwandte Gewerbe bezüglich ihrer Verrichtungen und Verfertigung von Waren scharf voneinander zu trennen, zumal die fortschreitende Kultur stets neue Bedürfnisse aufgefunden habe, für deren Befriedigung die Zuständigkeit der einzelnen Innungen zweifelhaft geworden sei. Man habe freilich in einzelnen Fällen den Ausweg gefunden, die streitige Arbeit für eine beiden Parteien erlaubte zu erklären, im allgemeinen aber habe die Neigung vorgewaltet, scharfe Grenzlinien zu ziehen. Es war durch nichts zu rechtfertigen, aus den Stuhlmachern ein besonderes Gewerk zu bilden, und da, wo sie bestanden, den Tischlern zu verbieten, Stühle anzufertigen und umgekehrt. So trennte man die Pantoffelmacher welche nur Fußbekleidungen ohne Hackenleder herstellen durften, von den Schustern, die Kleinbinder, die nur hölzerne Gefäße mit einem Boden machten, von den Böttchern, die Losbäcker, welche lediglich mit Hefen bereitetes Backwerk aus Weizen- und Roggenmehl verfertigten, von den Fast- oder Festbäckern, die sich des Sauerteigs bedienten, die Sporer von den Kleinschmieden, die Schwertfeger von den Gürtlern, sogar die Tuchbereiter von den Tuchscherern u. s. w. Diese überflüssigen, für die Gewerksamkeit schädlichen und für das Publikum höchst unbequemen Scheidungen suchte die spätere Gesetzgebung, für Preußen namentlich das Gewerbepolizeiedikt von 1811, aufzuheben und verwandte Gewerbe unter einem Gewerbeschein betreiben zu lassen. Die „Stuhlmacher haltens mit den Tischlern“, „die Zeugschmiede mit den Schlossern“, so lautete hierfür später die Bezeichnung.

Als einen wirklichen, das ganze Zunftwesen durchziehenden und durchsetzenden Mißstand bezeichnet es Hoffmann, wenn allen gegen- teiligen Verordnungen und Gesetzen zum Trotze die Verbindung der örtlichen Gewerke untereinander, was mit dem Worte „Zunft“ im eigentlichen Sinne angedeutet wurde, weiter fortbestand. Dieser Zustand habe es verschuldet, daß seit Jahrhunderten verpönte Mißbräuche dennoch unausrottbar geblieben seien und eine davon gereinigte Zunftverfassung sich durchaus nicht wolle herstellen lassen. Selbst wenn die Gewerke eines Staates den guten Willen hätten, sich den Landesordnungen zu fügen und die alten Uebelstände zu beseitigen, so würden sie dennoch dazu unvermögend sein. Denn da

der Zunftverband sich weit über die Grenzen eines Territoriums ausdehne, würde ein solches Vorgehen von den andern Mitgliedern der Verbindung damit beantwortet werden, daß man den fügsamen aufkündigte und die von ihnen ausgestellten Lehrbriefe, Kundschaften und Meisterrechtsbescheinigungen nicht mehr als gültig anerkenne. Diese Innungen kämen dann in Gefahr, keinen Gesellen mehr zu erhalten, was den Anfang von ihrem Untergange bilden würde. Andererseits habe der Zusammenhang unter den Innungen thatsächlich so lange nicht entbehrt werden können, als die Wanderpflicht allgemein und in der üblichen Form bestanden, weil in der gegenseitigen Anerkennung der ausgestellten Kundschaften und Lehrbriefe die Basis für die ganze Wanderschaft gegeben war.

Ebenso wie die Verbindungen unter den Gewerken, hatten Reichs- und Landesgesetze danach gestrebt, die Gesellenverbände, welche Korporationen neben oder innerhalb der Innungen bildeten, aufzuheben. Aber auch hier verfuhr man nicht durchgreifend genug. Denn während man ihnen die besonderen Kassen und Laden nahm, wollte man doch das Gute nicht zerstören und hielt es für nützlich, daß die Gesellen sich zur Verpflegung erkrankter und Unterstützung dürftiger und arbeitsloser Gewerbsgenossen zusammenthäten, ohne zu bedenken, daß an letzterer Vereinigung sich der ganze Gesellenverband wieder aufrichtete und festhielt.

Hoffmann kommt daher zu dem Schlusse, daß nicht in der äußeren Gestaltung des damaligen Zunftlebens, sondern in seinen Grundlagen der Quell seiner Mängel zu suchen sei. Er meint, daß zwar Handwerkerarbeit besser als gemeine Tagelöhnerarbeit bezahlt werde, aber keineswegs so gut, daß die Verrichtungen eines einzelnen Mannes hinreichen könnten, um eine Familie so zu ernähren, wie es der Anstand in einer ehrsamten Bürger- und Handwerkerfamilie erfordere. Vielmehr müsse sowohl innerhalb als außerhalb der Zunftverfassung der Meister neben dem Ertrage seiner eigenen Arbeit auch einen Teil dessen beziehen, was seine Gehilfen durch ihre Arbeit erwürben. Könne man sich doch einen anständigen Bürger und Meister in den städtischen Gewerken gar nicht anders denken, als in einer mit Gesellen und Lehrlingen besetzten Werkstätte! Man müsse im allgemeinen annehmen, daß ein Meister für einen auskömmlichen Lebensunterhalt etwa noch zwei Gesellen und einen Lehrling nötig habe. Danach müßten, wie schon früher ausgeführt ist, etwa dreimal soviel Gehilfen als Meister vorhanden sein. Die Gewerbestatistik¹⁾ vom Ende des Jahres 1837 ergebe aber für den preussischen Staat folgendes Resultat:

(Siehe Tabelle auf S. 494.)

Die Tabelle läßt ersehen, daß, außer in den 40 größten Städten der preussischen Monarchie, die Zahl der Gehilfen überall kleiner war, als die der Meister. Aus diesen Verhältnissen, wie sie das

¹⁾ Es ist interessant, diese Statistik vom Jahre 1837 mit der am Schlusse des 1. Kapitels angegebenen vom Jahre 1828 zu vergleichen.

Es gab bei den:	i. d. 10 größten Städten:	i. d. 30 nächsten:	i. d. übrigen:	auf dem Lande:	Zusammen	
Schneidern	2846 5671	3188 2892	18 399 10 240	34 772 9 110	59 205 27 913	Meister Gehilfen
Schustern	5554 6550	5020 4842	31 319 20 193	31 815 8 031	73 708 39 616	Meister Gehilfen
Grobsehmieden	325 1049	400 717	4 524 4 246	27 329 10 619	32 578 16 631	Meister Gehilfen
Schlossern und Kleinschmieden	1194 2498	1047 1338	8 282 6 293	7 098 5 028	17 621 15 157	Meister Gehilfen
Tischlern	2824 5205	2017 2555	10 372 8 503	15 643 5 231	30 856 21 494	Meister Gehilfen
Rad- und Stellmachern	247 501	256 348	2 978 1 805	11 689 2 664	15 170 5 318	Meister Gehilfen
Böttchern	771 988	747 728	4 907 2 605	6 812 1 274	13 237 5 595	Meister Gehilfen
Bäckern	1174 2034	1268 1581	9 802 5 291	11 193 1 546	23 437 10 452	Meister Gehilfen
Fleischern	1121 1200	1143 863	7 770 3 720	6 819 1 204	16 853 6 987	Meister Gehilfen

praktische Leben gestaltet hatte, geht hervor, daß die Zunftverfassung sich mit sich selbst in einem offenbaren Widerspruch befand, wenn sie ihren Mitgliedern einmal die Garantie bieten wollte, in angemessenen Lebensjahren selbständig zu werden, andererseits aber auch einen auskömmlichen Lebensunterhalt zu gewinnen. Denn entweder waren genügend Gehilfen vorhanden, um den Meisterfamilien eine anständige Existenz zu sichern; dann durften bei weitem nicht alle Gesellen darauf hoffen, im normalen Lebensalter selbständig werden und einen eigenen Hausstand gründen zu können. Oder aber, es gab gerade so viel Gesellen, daß sie voraussichtlich etwa im 30. Lebensjahre Meister werden konnten, so war ihre Anzahl viel zu gering, als daß der Bedarf gedeckt worden wäre. Es mußten unter letzteren Verhältnissen viele Meister nur ein kümmerliches Dasein fristen oder als Gesellen bei anderen Meistern arbeiten. Waren zu viel Gehilfen vorhanden, so war die unausbleibliche Folge, daß eine größere Anzahl von ihnen auch sehr spät an die Gründung eines eigenen Haushalts heranging und nach ihrem Ableben Söhne und Töchter in noch unversorgtem jugendlichen Alter hinterließ. Letzterer Zustand war früher überall da eingetreten, wo die Zünfte sich gegen den Andrang zum Gewerbebetriebe dadurch wehrten, daß sie eine Schließung des Gewerks auf eine bestimmte Anzahl Meister durchsetzten, bez. ein derartiges Privilegium um bedeutende Summen vom Landesherrn erkaufen. Solche Rechte zu erteilen, war man ehemals um so mehr bereit, als sie ein geeignetes Mittel zu sein schienen, den Bestand wohlhabender Bürger zu erhalten. Es trat nunmehr ein Ueberfluß an Gesellen ein, welche auf das Freiwerden von Meisterstellen warten mußten, ehe sie selbst Meister werden konnten. Wenn sie nicht auf die Gründung einer Familie vollständig verzichten wollten, verheirateten sie sich als Gesellen und suchten ihren Unterhalt, wie es kam,

auf rechtlichem oder unrechtem Wege. Vielfach erhielten sie bei zünftigen Meistern keine Arbeit mehr, wurden auch nicht weiter unter den Gesellen auf der Herberge geduldet, und so suchten sie dann das Gewerbe für eigene Rechnung heimlich zu betreiben. Dazu gab es immer Gelegenheit, weil bei dem Wachstum der Städte die Bedürfnisse wuchsen, während bei der Geschlossenheit der Zünfte die Anzahl der Meister nicht zunahm. Diese Pfüfcher flüchteten auch unter den Schutz der Gerichtsbarkeit der geistlichen Stifte und der Rittergutsbesitzer und wurden den Zünften um so gefährlicher, als sie alles daran setzen mußten, durch Güte der Arbeit und Billigkeit des Preises Kunden zu gewinnen. Ein anderer Teil der Gesellen, der diesen Weg nicht einschlug, ergab sich einem unstäten Gesellenleben und verwilderte auf der Wanderschaft. Er kam sittlich herunter, verlor den Geschmack an der ehrlichen Arbeit und zog es vor, mit Hilfe der zunftmäßigen Unterstützungen ein beschäftigungsloses Wanderleben zu führen. Es war für solche Gesellen von Reiz, die jüngeren Genossen zu beherrschen, ihre gesammelten Erfahrungen gaben ihnen von vornherein ein entschiedenes Uebergewicht, und vielfach triumphierte ihre gewissenlose Verführungskunst über den schwächlichen Widerstand des harmlosen Muttersöhnchens. Wurden die verheirateten Pfüfcher arbeitsunfähig, so fielen sie der öffentlichen Armenpflege zur Last, während alte Wanderburschen stets von den Gewerken versorgt werden mußten, bis sie vom Elend ihres Vagabondenlebens aufgerieben wurden oder wegen Diebstahls oder sonstiger Verbrechen in die Gefängnisse und Zuchthäuser gerieten. Trotzdem schreckte ein solcher Ausgang selten jemand ab, seine Kinder dem Handwerk zu widmen, weil man den Untergegangenen die Schuld allein und nicht auch den Verhältnissen beimaß und weil man ferner zunächst nur darauf sah, daß der Unterhalt des Sohnes bis zum beginnenden Mannesalter gesichert sei.

Hoffmann hält nun die Reformation des Gesellenwesens für einen der wesentlichsten Punkte, wenn man an Stelle der durch gehäufte Mißbräuche unhaltbar gewordenen Zunftverfassung etwas anderes, Lebensfähiges setzen wolle. Der wahrhaft tüchtigen, geschickten und fleißigen Gesellen seien keineswegs zu viele vorhanden, das Bestreben der Meister, sich einander gute Gesellen abspenstig zu machen, könne vielmehr als ein Beweis des Gegenteils gelten. Es sei daher durch Anordnungen, welche die Zahl der Gesellen zu vermindern trachteten, der Gewerbsamkeit nicht aufzuhelfen, vielmehr komme es nur darauf an, demjenigen Teile der Gesellen, welcher nicht die Hoffnung haben könne, als Meister einen anständigen Unterhalt für eigene Rechnung zu finden, eine Stellung anzuweisen, wobei ihm die Führung eines Hausstandes ohne drückende Nahrungssorgen möglich bleibe. Ein verheirateter Geselle befinde sich bei gleicher Geschicklichkeit, Thätigkeit und Sittlichkeit offenbar besser als ein Meister, der so wenig sichere Arbeit habe, daß er es nicht wagen könne, einen Gehilfen anzunehmen. Bleibe ein Teil seines Verdienstes auch in den Händen des Meisters, der ihn beschäftige, so habe er doch wiederum keine Auslagen für Material, keine Verluste bei unsicheren

Kunden und keine Versäumnis durch Arbeitsbestellungen. Anstands- oder Gemeindepflichten, die auch den ärmeren Meister trafen, lägen dem Gesellen nicht ob. Dazu komme, daß der Geselle, namentlich in den ansehnlichen Städten, nicht mehr in Kost und Wohnung beim Meister stehe, und so falle ein Haupthindernis der Verheiratung fort. Ferner erspare die größere Zuverlässigkeit älterer erfahrener Gesellen dem Meister manchen Verlust, den ihm der Leichtsinne jüngerer manchmal bereite. So werde es möglich sein, dem verheirateten Gesellen einen höheren Lohn zu bewilligen, während dessen Frau auch selbst noch einen Zuschuß zur Wirtschaft verdienen könne. Aus diesen Gründen erstände bereits allmählich bei manchen Handwerkern ein Stamm verheirateter Gesellen, und diese fingen schon an, eine besondere Abteilung unter den Gehilfen zu bilden, indem sie nicht mehr auf die Wanderschaft gingen, nicht zur Unterstützung wandernder Gesellen beitrügen, die Herberge mieden und so dem Unfuge, der bisweilen von dort ausgehe, fern blieben.

Aber auch für die unverheirateten Gehilfen seien die bestehenden Gesellenverbände recht wohl entbehrlich. Da sie in der Regel kein anderes Einkommen als den Arbeitslohn besäßen, so sei es ein unnützer Umweg, wenn milde Anstalten zur Verpflegung kranker und bedürftiger Gesellen nicht von den Meistern unmittelbar, sondern durch die Beiträge der bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen unterhalten würden. Es wäre zwar entschieden von einer gewissen sittlichen Bedeutung, wenn diese Leistungen, obwohl aus den Taschen der Meister stammend, doch durch die Hände der Gesellen gegeben würden, aber dieser Vorteil stünde doch nicht im Verhältnis zu den vielfachen Nachteilen, die durch die Zusammenkünfte erwachsen, zu welchen die gemeinsamen Auflagen den Vorwand abgaben. Bei diesen Monats- oder Quartalversammlungen werde erwiesenermaßen das Doppelte und Dreifache von dem vertrunken und verzehrt, was die Abgabe bilde. Solchen Zechausgaben, die eben auch als Ehrensache gälten, könne sich selbst der nicht entziehen, der sie vermeiden möchte. Schlimmer sei es aber noch, daß sich bei diesen Zusammenkünften die Gesellen als Körperschaft betrachteten, welche über sich selbst Polizei auszuüben und gemeinsame Rechte zu verteidigen habe. Bei solchen Gelegenheiten würden neue Gesellen gehänselt, Uebertretungen von Handwerksbräuchen bestraft, und es helfe selbst nichts, die Versammlungen unter die Aufsicht eines angesehenen Meisters oder einer obrigkeitlichen Person zu stellen, da der Einzelne wenig unter einer Menge junger Leute vermöge und sich daher klugerweise zurückziehen werde, wenn das Auflegen vorüber sei, ohne weiter darauf zu dringen, daß die Versammelten gleichzeitig auseinandergehen. Selbst wenn die Beiträge aus den Werkstätten durch Boten abgeholt würden, ließe es sich nicht vermeiden, daß die Gesellen wenigstens einmal im Jahre zur Rechnungslegung zusammenkämen. Eine solche Vereinigung, die nicht gut verboten werden könne, würde dann noch viel zahlreicher besucht und festlicher gefeiert werden, weil sie seltener stattfände. Nur wenn die Meister sich entschlossen, die

milden Anstalten zur Verpflegung und Unterstützung von Gesellen unmittelbar zu unterhalten, ohne den in Arbeit stehenden Gesellen deshalb förmlich einen Abzug zu machen, werde es möglich sein, den Gesellenverband, der dann zwecklos wäre, gänzlich aufzulösen. Trotz der neuen Ausgabe würden aber dennoch die Meister keinen Verlust erleiden, da sie auch wieder mehr von den Gesellen fordern könnten, und der Grundsatz, den der kurzsichtige Eigennutz gewöhnlich zu seinem großen Schaden übersehe, werde sich auch hier bestätigen, nämlich, daß die bestbezahlte Arbeit unter verständiger Leitung zugleich die wohlfeilste sei.

Was die Wanderpflcht der Gesellen betreffe, so habe sie, wie bereits ausgeführt ist, ebenso ihre unleugbaren Vorteile wie unverkennbaren Nachteile, und es sei daher nur darauf zu wirken, letztere nach Möglichkeit zu beseitigen. Alle verständigen Väter in den mittleren und höheren Ständen unterließen es nicht, ihre Söhne eine Zeitlang abseits von alten Freunden und Gönnern in die Welt zu schicken, sei es in eine bestimmte Anstalt, Fabrik, Oekonomie, Universität oder überhaupt nur auf Reisen. Andererseits läge in den jungen Leuten, wenn sie gesund an Leib und Seele wären, schon selbst der Trieb, sich an fremden Orten umzusehen und ihre Kunst, deren sie sich bewußt geworden, allein ohne väterliche Hilfe und Obhut zu versuchen. Daher sei es nicht erforderlich, bei den Handwerkern die Wanderschaft zu einer gesetzlichen Verpflichtung zu machen. Man könne sie um so mehr in das Belieben eines jeden setzen, als zum Wandern ein gewisser Grad von Bildung sowohl wie einige Mittel gehörten, die nicht alle, welche zum Wandern verpflichtet würden, besäßen. Und ohne die erforderliche Bildung und die nötigen Mittel seien die Gefahren der Wanderschaft zu groß, als daß diese Hoffnung auf Erfolg rechtfertigte. Ueberhaupt befinde sich ein Teil der Handwerksgesellen offenbar in einer Lage, in der ihm die Wanderschaft mehr Schaden als Nutzen bringen müsse. Man möge sie daher nur gestatten, nicht gebieten. Werde die Verpflichtung zum Wandern aufgehoben, so schwinde auch die Notwendigkeit, dasselbe durch Verpflegung des Gesellen, Darreichung des Zehrpfennigs u. s. w. zu befördern. Der reisende Handwerksgeselle trete in die Reihe der Reisenden anderer Stände, er werde gleich diesen in Gasthöfen und Wirtshäusern nach dem Maße seiner Bildung und Mittel Unterkommen suchen und auf Unterstützung nur insoweit Anspruch machen können, als dies wegen besonderer Unfälle von anderen Reisenden ebenfalls geschehen dürfe. Hoffmann spricht hierbei die allerdings unerfüllt gebliebene Erwartung aus, daß alsdann nicht mehr Tausende von jungen kräftigen Männern planlos im Lande umherirrten und einen großen Teil ihrer Zeit unter dem Vorwande, Arbeit zu suchen, in verderblichem Müßigange verschwendeten. Der Handwerkerstand werde allmählich die bisher gewöhnliche Wanderschaft entbehren lernen, und der Geselle sich nur dann auf Reisen begeben, wenn er einen hinreichenden Zehrpfennig besitze. Er werde

nicht mehr ziellos umherstreifen, sondern nur solche Orte aufsuchen, wo er Erwerb oder Belehrung zu finden hoffe.

Es könne überhaupt nur nach gänzlicher Auflösung des Gesellenverbandes und Abschaffung der bestehenden Form des Wanderns dahin kommen, daß Vermögen und Bildung sich wieder dem Handwerkerstand zuwendeten und darin verblieben. Solange der entlassene Lehrling ohne Rücksicht auf seine Bildungsstufe genötigt werde, die Herbergen zu besuchen und mit jedem Gesellen seiner Zunft Brüderschaft zu trinken, ferner wandern zu müssen und da Arbeit anzunehmen, wie es die Reihe vorschreibe, solange sei nicht daran zu denken, daß junge Leute von edler Bildung sich dem zünftigen Handwerk würden widmen wollen. Es werde viel zu wenig erkannt, wie sehr daran gelegen sei, daß die sogenannten gemeinen Handwerke auch von wohlhabenden und gebildeten Männern betrieben und zu Ehren gebracht würden. Wohlhabende Käufer wendeten sich deshalb nur zur Fabrik, weil das Handwerk ungeschickt und teuer zugleich aus Mangel an Einsicht und Verlag sei. Würde dasselbe von Männern betrieben, die mit den Bedürfnissen der gebildeten Stände durch ihr eigenes Leben vertraut, guten Geschmack mit der lebendigen Kenntnis der Materialien, Werkzeuge und Handgriffe vereinigten, so könne man sehr viel bessere Handwerkerarbeiten zu verhältnismäßig billigen Preisen erhalten. Hierdurch werde auch der Sinn für ein eigentümliches Gepräge der Bedürfnisse weiter in den Mittelstand hinein verbreitet, und dadurch der flachen Modesucht entgegengearbeitet, welche das gedankenlose Nachahmen zum Gotte des Tages erhebe. Viele Söhne der mittleren Stände würden das Handwerk zum Lebensberufe wählen, wenn es erlernt und betrieben werden könnte, ohne daß sie genötigt wären, den Anspruch auf das gesellige Verhältnis aufzugeben, an das sie durch Erziehung und Umgang gewöhnt seien. Bisher beschränke eine leidige Schicklichkeit ihre Wahl auf die sogenannten liberalen Beschäftigungen, worin nur entweder mit seltenen Naturgaben oder bedeutendem Vermögen etwas zu erreichen sei. Die Handwerke sanken dadurch, daß sich ihnen die ihnen zukommenden Anlagen entzögen, zur Tagelöhnerarbeit herab, während in die liberalen Beschäftigungen durch diejenigen Elemente, welche eigentlich durch ihre Anlagen zur Ausübung eines Gewerbes bestimmt seien, etwas Handwerksmäßiges sich eindränge. Durch solche Zustände litten beide Berufsarten auf gleiche Weise.

In nachstehendem soll noch mit einigen Worten darauf eingegangen werden, welche Stellung die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis nach 1811 den erhaltenen Innungen gegenüber einnahm. Letztere fingen an, sich lediglich als geduldete Privatgesellschaften und nicht mehr an die früheren Zunftgesetze gebunden anzusehen, das heißt, sie nahmen das Gute aus ihrer zünftigen Stellung und aus der Gewerbefreiheit, wie es ihnen beliebte, und erlaubten sich die größten Willkürlichkeiten. Die Regierungen hatten daher mehrfach Anlaß, ausdrücklich bemerklich zu machen, daß die Innungen auch jetzt noch den bezüglich der Zunftverbindung

erlassenen Verordnungen aufs strengste nachkommen mußten. So schärfte eine Verordnung der Königsberger Regierung vom 13. Mai 1819¹⁾ den Innungen wieder ein, daß einem Meister, der die vorschriebenen Bedingungen erfüllt habe (§ 249 T. II Tit. 8 A. L. R.), auch dann nicht die Aufnahme in die Zunft verweigert werden könne, wenn er bereits früher das Gewerbe selbständig zunftfrei betrieben habe. Die Zünfte dürften es sich ferner nicht beikommen lassen, Gewerbetreibende aus anderen Orten, wo solche Verbindungen ebenfalls beständen, aufzunehmen, am wenigstens aber, wie der Fall vorgekommen sei, es ihnen zur Pflicht machen, sich am Orte der Aufnahme nicht niederzulassen. Was die Meisteraufnahme anbetreffe, so hätten die Zünfte weder hinsichtlich des Meisterstücks noch der Gebühren mehr zu fordern, als in den Privilegien vorgeschrieben sei. Wolle ein bereits aufgenommener Meister seinen Wohnort verändern und sich der Zunft am Platze seiner neuen Niederlassung anschließen, so müsse seine Aufnahme gegen die gewöhnlichen Gebühren und nach den Nachweise guter Führung unweigerlich geschehen. Sodann wurde die Vorschrift aus dem Gewerbepolizeiedikt in die Erinnerung zurückgerufen, daß zünftige Gesellen, ohne eine Aenderung ihrer Zunftverhältnisse zu erleiden, auch bei zunftfreien Meistern arbeiten dürften.

Auch im Marktverkehr hatten sich die zünftigen von den unzünftigen Meistern streng geschieden, und noch im Jahre 1837 trugen z. B. die Schuhmacher zu Stargard darauf an, diese Einrichtung wiederherzustellen und jede gemischte Budenstellung zu untersagen. Der Minister des Innern beschied sie unter dem 15. Juni 1837²⁾, daß die Zunft Einrichtung mit dem Marktverkehr gar nichts gemein habe. Die Vorschriften über die Anordnung der Budenplätze seien rein polizeilicher Natur, und man könne nicht absehen, weshalb ein zünftiger Meister auf dem Markte in polizeilicher Hinsicht vor einem unzünftigen begünstigt oder auch nur von ihm unterschieden werden solle. In denjenigen Landesteilen, welche noch die alte Zunftverfassung besaßen, blieben natürlich auch die Landhandwerker verpflichtet, das Meisterrecht bei irgend einer inländischen Innung zu erwerben und sich zu einer solchen Innung zu halten³⁾.

Mehrfach wurde es zweifelhaft, inwieweit frühere gewerbliche Vorschriften nach Einführung des neuen freiheitlichen Systems noch Gültigkeit hatten, oder mit anderen Worten, ob das Gewerbepolizeiedikt vom 7. September 1811 der Inbegriff der gesamten Gewerbepolizeigesetzgebung sei oder nicht. Dies war nicht der Fall⁴⁾. Das Edikt unterschied nur die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb eines Gewerbes einem Individuum gestattet sein solle. Es enthielt aber keine Bestimmungen darüber, wie das gestattete Gewerbe von den Konzessionierten auszuüben sei. Mithin blieben die über die Art

1) Kamptz' Annalen Bd. III, S. 537.

2) Ebenda Bd. XXI, S. 526.

3) Ebenda Bd. XXI, S. 526.

4) Ebenda Bd. II, S. 856.

des Betriebes einzelner Gewerbe vorhandenen Reglements, soweit sie sich hierauf beschränkten, erhalten. Dies galt z. B. auch von dem Trödlerreglement vom 21. Oktober 1788. Das Edikt vom 7. September 1811 nannte in § 131 unter den Gewerben, wobei die öffentliche Sicherheit Gefahr lief, die Trödler, d. h. solche Leute, welche mit alten Sachen handeln, und machte ihr Recht zum Gewerbebetriebe von der Genehmigung der mit der örtlichen Sicherheit beauftragten Polizeibehörde abhängig, deren Erteilung lediglich dem Ermessen der letzteren in § 133 anheimgestellt wurde. Die Behörde hatte die Pflicht, diese Genehmigung zu versagen, wenn sie überzeugt war, daß der Antragsteller die Verbindlichkeiten zu erfüllen unfähig sei, welche im sicherheitspolizeilichen Interesse gefordert werden mußten. Der Handels- und der Polizeiminister entschieden daher unter dem 26. September 1818, daß mit Recht die Genehmigung zum Trödelhandel einem jeden nicht erteilt werde, der nicht schreiben und lesen könne und daher unfähig sei, die vorgeschriebenen Bücher zu führen, welche nicht aus kaufmännischen, sondern aus sicherheitspolizeilichen Gründen angelegt werden und dazu dienen sollten, gestohlenen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen.

In denjenigen Landesteilen, welche noch ihre alte gewerbliche Verfassung behalten hatten, blieben auch provincialrechtliche Sondergesetze bestehen. So galt in dem vormals sächsischen Gebiete noch das Mandat vom 16. August 1746, durch welches den Juden der Hausierhandel untersagt war, als Gesetz. Dies hatte zur Folge, daß nicht nur den in diesem Territorium ansässigen Juden, sondern auch solchen aus anderen Bezirken, welche in den altsächsischen Distrikten hausieren wollten, der Gewerbeschein versagt wurde¹⁾. Eine mildere Auslegung der Bestimmungen durch Ministerialreskript vom 29. April 1831²⁾ ging dahin, daß das Mandat kein allgemeines und unbedingtes Verbot beabsichtige, sondern sich nur auf die Erlaubnis zum Jahrmarktshandel beziehe und lediglich in dieser Beziehung anordne, daß derselbe nicht auf den einzelnen Vertrieb und das Hausieren erstreckt werden solle. Es sei der den Juden zu verstattende Handel bloß von dem Inhalte der denselben erteilten speziellen Konzessionen abhängig gemacht worden, weshalb, falls eine solche Konzession einen Juden zum Gewerbebetrieb im Umherziehen berechtige, das sächsische Gesetz weiter nicht entgegenstehe, vielmehr werde dadurch dem überall hervortretenden Grundsatz desselben, strenge Aufsicht über den jüdischen Handel zu führen, vollkommen genügt. Diese Auffassung hat sich jedoch, wenn sie überhaupt jemals praktisch geworden ist, nicht lange gehalten, da ein Ministerialreskript vom 19. April 1837 genau wieder auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht. In diesen Landesteilen zog man auch sonst noch alle Konsequenzen der alten Gewerbeverfassung. So entschied z. B. ein Ministerialerlaß vom 10. April

1) Kamptz' Annalen, Bd. XIII, S. 620; Bd. XXI, S. 533.

2) Ebenda Bd. XV, S. 396.

1837¹⁾, daß, wenngleich die Befugnis zum selbständigen Betriebe eines zünftigen Gewerbes nach sächsischer Verfassung durch Gewinnung des zünftigen Meisterrechts erlangt werde, letzteres doch nur mit voller Wirkung bei solchen Innungen erworben werden könne, deren Privilegien entweder von dem Landesherrn selbst oder in seinem Auftrage von der Landesregierung als höchsten Verwaltungsbehörde erteilt oder anerkannt seien. Mithin wären nur diejenigen, welche bei einer solchen Innung Meister geworden, zur Aufnahme an anderen Orten ohne weiteres geeignet. Meister dagegen, welche das Meisterrecht bei Innungen erworben, deren Artikel nur mit Genehmigung ihrer Ortsmagistrate versehen seien, hätten, da diesen Statuten eine rechtliche Wirkung über die Grenzen der Stadt und ihres Weichbildes hinaus nicht beiwohnen, auf eine gleiche Befugnis keinen Anspruch, weshalb die Innung eines anderen Orts die Aufnahme solcher Meister ablehnen könne.

Ueber die Qualifikation zum selbständigen Gewerbebetriebe wurden mehrere interpretierende Reskripte erlassen. In einer Cirkularverfügung vom 15. November 1833²⁾ ordnete der Handelsminister v. Schuckmann an, daß, da nach dem damaligen Zustande der allgemeinen Bildung Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie Kenntniss der ersten Elemente der Rechenkunst bei jedem Individuum, das ein Gewerbe ausüben wolle, vorausgesetzt werden könne, in allen Fällen, wo eine Prüfung als Bedingung gemacht sei, diese auf Lesen, Schreiben und Rechnen zu richten wäre, und das Zeugnis verweigert werden solle, wo der Kandidat solche Fertigkeiten nicht besitze.

Was die Unbescholtenheit als Voraussetzung zum selbständigen Gewerbebetrieb betrifft, so wechselten die Gesetzesvorschriften hierüber den Standpunkt. Das Edikt vom 2. November 1810 hatte in § 19 angeordnet, daß im allgemeinen niemandem der Gewerbeschein versagt werden solle, der ein Attest der Polizeibehörde seines Ortes über seinen rechtlichen Lebenswandel beibringe. Hieraus war zu folgern, daß bei allen Gewerben die Zulassung zum Gewerbebetriebe von einem solchen Zeugnisse abhängig sei. Später hatte § 2 des Gesetzes vom 7. September 1811 bestimmt, wem wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeindeglied zu sein, gesetzlich versagt werde, der dürfe auch auf Grund eines Gewerbescheines kein Gewerbe selbständig treiben, dessen Ausübung das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeinde erfordere. Danach durfte der Bescholtene ebenfalls solche Gewerbe treiben, die der letzten Beschränkung nicht unterlagen. Weiter aber sollte nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 6. April 1823 die Versagung des Bürgerrechtes und die Ausschließung von dem schon gewonnenen in allen durch die Städteordnung bezeichneten Fällen nur den Verlust der Ehrenrechte nach sich ziehen, auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einflusse sein. Somit konnten also jetzt die

1) Ebenda Bd. XXI, S. 511.

2) Kamptz' Annalen, Bd. XVII, S. 1043.

polizeilichen Moralitätsatteste nur von denjenigen noch gefordert werden, welche nach § 21 des Gewerbebesteuersediktes vom 2. November 1810 und §§ 82 ff. des Gewerbepolizeiediktes vom 7. September 1811 den Nachweis ihrer besonderen Qualifikation zu erbringen hatten¹⁾. Wo nach § 131 des letzteren Gesetzes Unbescholtenheit für den Gewerbebetrieb Voraussetzung war²⁾, da sollte diese zwar nach den im Einzelfalle vorwaltenden Umständen beurteilt werden, jedoch wurde für wissenschaftlich erachtet, dabei bestimmte allgemeine Gesichtspunkte festzuhalten. Als solche bezeichnete das Ministerialreskript vom 16. Dezember 1834 nicht nur die Vorschriften über Verlust und Wiederverleihung der Nationalkokarde, sondern auch die in § 600 der Kriminalordnung aufgeführten Bestimmungen über die Verjährung der geringeren Verbrechen. Wenn das Gesetz die Bestrafung gewisser Verbrechen nach einem Zeitraume von 5 Jahren nicht mehr für erforderlich halte, so würde es unbillig und hart sein, nach dieser Zeit an die Erinnerung des Verbrechens gewerbliche Nachteile in einem solchen Falle knüpfen zu wollen, in welchem der Verbrecher wirklich gestraft worden, und wenn durch sein nachheriges Betragen nachgewiesen sei, daß die Strafe ihren Zweck, die Besserung, erreicht habe.

Mit dem Lehrlingswesen hat sich die Verwaltungsthätigkeit der damaligen Periode sehr wenig befaßt. Es kam nur zu einzelnen Erlassen, wenn die Zünfte begannen, sich auch auf diesem Gebiete Uebergriffe zu erlauben. So wies der Handelsminister in einem Reskripte vom 18. Juni 1831³⁾ darauf hin, als eine Innung einen unzüftigen Lehrling mit einem Lehrbriefe ausgestattet hatte, daß nur solche Lehrlinge von einer Zunft losgesprochen werden dürften, welche bei einem der Zunft angehörenden Meister gelernt hätten. Die Befähigung eines unzüftigen Lehrlings aber, als Gehilfe zu arbeiten, habe nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 7. September 1811 zu erfolgen, und die Zünfte seien auch zur Fassung eines abändernden Beschlusses nicht berechtigt. Es müsse daher der erteilte Lehrbrief für unwirksam erklärt werden. Ferner wurde durch einen ministeriellen Erlaß vom 12. September 1835⁴⁾ festgestellt, daß die vom Staate bestätigten Innungen bei Kindern von Personen, denen das Armenrecht zugestanden sei, sowie bei Lehrlingen, die sich in Ermangelung der Mittel zur Entrichtung des Lehrgeldes zu einer längeren Lehrzeit verbindlich gemacht hätten, analog zur unentgeltlichen Verrichtung der aus der Zunftverfassung entspringenden Handlungen des Aufdingens und Lossprechens angehalten werden könnten.

Auf dem Gebiete des Gesellenwesens dagegen, das allerdings einer Reform besonders bedürftig erschien, sind die ergangenen Reglements und Entscheidungen ziemlich zahlreich. Durch gemeinsamen

1) Ebenda Bd. XVII, S. 490, 492; Bd. XIV, S. 819.

2) Ebenda Bd. XVIII, S. 1100.

3) Ebenda Bd. XV, S. 379.

4) Ebenda Bd. XX, S. 221.

Erlaß des Handelsministers und des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1820¹⁾ wurde zunächst festgestellt, daß sich die Gesindeordnung vom 8. November 1810 nur auf solche Personen beziehe, welche zu häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten gedungen würden, daher also auf Gewerbsgehilfen keine Anwendung finde. Für letztere, soweit sie unzünftig, wären lediglich die Vorschriften des 8. Abschnittes Teil. I Tit. II A. L. R. in Geltung. Da sich die zünftigen Gewohnheiten im wesentlichen erhielten, wurden auch alle Mißbräuche, die auf der Wanderschaft, beim Zusprechen oder beim Aufgeben der Arbeit üblich waren, wohl konserviert. Ein besonderer Mißstand war es, daß die Gesellen häufig ohne die vorherige vierzehntägige Aufkündigung die Meister verließen, oder daß sie sich auch an Werktagen, namentlich an den blauen Montag, der Arbeit entzogen. Mehrfach sahen sich daher die Regierungen veranlaßt²⁾, auf die einschlägigen Vorschriften des allgemeinen Landrechts mit Strenge hinzuweisen. Dieses bedrohte auch jeden Herbergsvater, der an einem Werktag, insbesondere am Montag, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitszeit bei sich duldete, oder ihm Speisen und Getränke verabfolgte, mit einer Strafe von 2—5 Thalern. Einzelne Gewerke leisteten besonders viel in solchen Unordnungen, und namentlich galt dies von den Müllern, bei welchen die Kontrolle wegen der Zerstreutheit ihrer Wohnsitze so wie so schon schwer genug war. Bei den Versammlungen der Müllergewerke im Königreich Preußen hatte sich der Brauch ausgebildet, daß hierzu außer den in Arbeit stehenden Gesellen auch eine Menge von Feierburschen sich einfanden, und zwar nicht nur aus preußischem, sondern sogar aus fremdem Gebiete. Diese ließen sich tagelang auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten und gaben zu vielen Unruhen Veranlassung. So vereitelten sie die guten Zwecke der Versammlung, die auf Schlichtung von Streitigkeiten, Rechnungslegung, Meister- und Gesellensprechen, Annahme der Lehrburschen, Ablieferung der Beiträge, Bekanntmachung neuer Gesetze u. s. w. gerichtet waren und verleiteten außerdem noch ordentliche Gesellen zu Müßiggang und Ausschweifungen. Schon durch Verfügung der Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer vom 25. Januar 1806 war daher angeordnet worden, daß kein Feierbursche, der nicht wenigstens 9 Monate im Jahre in Arbeit gestanden habe oder schuldlos außer Diensten gewesen sei, keine Verpflegung und kein Geschenk aus der Lade erhalten solle. Zu den Hauptversammlungen der Provinz, die alle am Montag nach Johanni stattzufinden hatten, wurden nur bestimmte Gesellen und Altgesellen zugelassen, insbesondere stellte man den Feierburschen, die sich einzudrängen beabsichtigten, sofortige Arretierung in Aussicht. Den Meistern verbot man die Aufnahme solcher Gesellen, die an den Versammlungen teilzunehmen nicht berechtigt waren, und machte allen Ratsassessoren und

1) Ebenda Bd. IV, S. 874.

2) Kamptz' Annalen Bd. VII, S. 942.

Altmeistern nachdrückliche Strenge zur Pflicht. Namentlich sollte auch mit Ernst darauf gehalten werden, daß keine verbotenen Zechen und Schmausereien der Gesellen stattfänden, daß sich letztere von den losgesprochenen Lehrlingen kein Freibier oder Geld zum Verzehren geben ließen. Wie sehr diese Verordnung das Schicksal aller Besserungsversuche teilte, nämlich nichts zu nützen, geht wohl schon daraus hervor, daß die Gumbinner Regierung sie unter dem 15. März 1823¹⁾ von neuem in Erinnerung bringen mußte. Sowie das viele lästige Ansprechen der Müllergesellen als eine Last empfunden wurde, so drückend war namentlich in Berlin ein anderer Brauch bei Gesellen und Lehrburschen vieler Gewerke, nämlich der der Neujahrsgratulation. Der Minister des Innern erklärte sich daher auf Antrag des Magistrats unter dem 15. Januar 1825²⁾ damit einverstanden, daß diese Sitte abgeschafft wurde.

Vor allen Dingen aber richtete man ein scharfes Auge auf die wandernden Gesellen. Viele Umstände wirkten zusammen, in einzelnen Regierungsbezirken geradezu einen Notstand herbeizuführen. Da manche Landesteile durch die Kriege völlig ausgesogen waren, ferner kurz danach im Jahre 1817 viele deutsche Gebiete unter einem empfindlichen Getreidemangel litten, der große Teuerung der ersten Lebensbedürfnisse hervorrief, so kam es, daß die Handwerksburschen sich nach den wohlhabenderen Landesteilen hinzogen und hier in ungewöhnlich großer Zahl auftraten. Diese wurde noch dadurch vermehrt, daß die aus den neuen Provinzen der Monarchie stammenden Gesellen, welche sonst in fremde Staaten gewandert waren, nun als zum Kriegsdienst Verpflichtete auf den Umfang des preußischen Staates beschränkt blieben. Bei der Ueberfüllung einzelner Gebiete nötigte die Unmöglichkeit, bei ihren Zunftgenossen Arbeit und damit Unterkommen und Verdienst zu bekommen, viele, das Mitleid anderer anzusprechen, und so nahm stellenweise die Bettelei erschreckend überhand. Es erschien nun ebenso unbillig als unausführbar, dergleichen beim Betteln betroffene Gesellen ohne weiteres und ohne allen Unterschied in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten zu stecken, da sie in der Regel nicht in die Klasse der mutwilligen Bettler gehörten, sondern nur aus Mangel an Arbeit und Unterstützung aus den Gewerkladen zum Ansprechen der Einwohner gezwungen wurden. Die Regierungen machten daher, wie unter dem 18. August 1817 die zu Frankfurt a./O.³⁾, die Magistrate darauf aufmerksam, die Gewerke an ihre Verpflichtungen zu erinnern und nötigenfalls aus der Ortsarmenkasse angemessene Zehrgelder zur Fortsetzung der Wanderung in die nächste Stadt den Bedürftigen zu verabfolgen. Die angebliche Unzulänglichkeit der städtischen Armenfonds könne keinen Grund abgeben, sich von dieser Verpflichtung loszusagen, da mancher Bürger gern einen erhöhten Beitrag zur Armenkasse zahlen

1) Ebenda Bd. VII, S. 159.

2) Ebenda Bd. IX, S. 217.

3) Kampitz' Annalen Bd. I, S. 210.

werde, wenn er dadurch von der lästigen Hausbettelei befreit würde, und für die Mitglieder solcher Gewerke, deren wandernde Gesellen herkömmlich weder von den Meistern, noch aus der Gewerkslade ein Geschenk erhielten, sei es um so mehr Pflicht, reichlichere Beiträge zu diesem Behufe zur städtischen Armenkasse zu leisten. Wenn diese Einrichtungen erst getroffen wären, so dürfe man auch erwarten, daß niemand durch eine unzeitige Mildthätigkeit in Spendung von Gaben den Zweck der Polizeibehörden vereitle, sondern jeder die Ansprechenden an die Ortsarmen- oder Gewerkskassen verwiese.

Die bisherigen Verordnungen bez. der wandernden Gesellen erschienen immer mehr einer Revision bedürftig zu werden, vornehmlich meinte man die Wanderschaft als Verpflichtung im Interesse des Handwerks entbehren zu können. Eine Allerhöchste Kabinettsordre vom 1. August 1831¹⁾ hob daher die in den Innungsartikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht gänzlich auf. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet sei, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks nach ihrer Losprechung noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen betrieben, so solle kein zünftiger Handwerksgehilfe vor Ablauf der zum Wandern bestimmten Zeit ohne ausdrückliche Genehmigung der Provinzialregierung zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden. In letzterer Bestimmung lag zugleich die Absicht, zum Besten der Meister die Zahl der Gesellen nicht unter das Maß herabzudrücken, welches die Zunftverfassung selbst angab, und zum Besten der Gesellen ein vorzeitiges Drängen zum Meisterrechte vor Abschluß der gewerblichen Bildung zu verhindern.

Ein Ministerialreskript vom 1. September 1832²⁾ spricht sich ausdrücklich dahin aus, daß diese Kabinettsordre nicht die Absicht gehabt habe, die Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe zu beschränken und damit eine wesentliche Bedingung der bisherigen Gesetzgebung zu vernichten. Ob es besorglich sei, die Zahl der unzünftigen Gewerbetreibenden zu vermehren, könne unerörtert bleiben, denn durch die Aufhebung der Wanderpflicht werde der Zunftverband nicht erschwert, vielmehr von einer lästigen Bedingung des Eintrittes befreit, die manchen habe abhalten können, demselben beizutreten, oder vielleicht bestimmen müssen, den Zunftverband zu verlassen und unzünftig zu werden.

Durch Cirkularerlaß vom 24. April 1833³⁾ übersandte der Minister des Innern an sämtliche Regierungen ein „Regulativ in betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen“ vom gleichen Tage zur Verhütung des zwecklosen Umherschweifens mittelloser und arbeitsscheuer Handwerksburschen, da trotz der genannten Kabinets-

1) Ebenda Bd. XVI, S. 472.

2) Kamptz' Annalen, Bd. XVI, S. 690.

3) Ebenda Bd. XVII, S. 185 ff.

ordre noch eine große Anzahl von Gesellen durch Mißbräuche beim Wandern das Publikum belästige und die öffentliche Sicherheit gefährde. In diesem Regulativ wurde bestimmt, daß Wanderpässe oder Wanderbücher nur solchen Inländern erteilt werden sollten, welche eine Kunst oder ein Handwerk trieben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und zur Vervollkommnung angemessen sei. Ferner mußten die Nachsuchenden unbescholten und körperlich gesund, sowie außer den erforderlichen Kleidungsstücken und Wäsche im Besitze von wenigstens 5 Thalern Reise-geld sein. Sie durften endlich das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten, auch nicht schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben. Die Dauer der Wanderpässe sollte 5 Jahre nicht überschreiten. Für die ausländischen Gesellen galten noch besondere Bestimmungen. Der Wandernde konnte zwar die Orte, die er besuchen wollte, beliebig selbst wählen, mußte aber zunächst der den Paß ausstellenden Behörde und dann weiter der jedesmaligen Polizeibehörde des Ortes, wo er Rast machte, den nächsten Bestimmungsort bezeichnen. Von dieser selbst gewählten Route durfte der Wandernde nicht abweichen; wollte er es doch thun oder erkrankte er auf dem Wege oder fand Arbeit, so mußte er der nächsten Polizeibehörde, bezw. der des Ortes, Anzeige machen, damit das Wanderbuch oder der Paß berichtigt wurde. Wollte der Wandernde am Bestimmungsorte keine Arbeit annehmen oder fand er keine, so durfte er nicht über die von der Polizei festgesetzte Zeit dort verweilen; die Dauer etwaiger Arbeit wurde dagegen im Passe vermerkt. Die Fortsetzung der Wanderung wurde untersagt und der Geselle mit Zwangsroute zurückbefördert, wenn er von dem Wege abwich, in den Verdacht zwecklosen Umhertreibens kam, wenn er, abgesehen vom Falle einer Krankheit, 8 Wochen arbeitslos gewesen war, wenn er um Unterstützung angesprochen hatte, und endlich, wenn er ein Verbrechen beging. Gesellen ohne Legitimation war das Wandern überhaupt nicht gestattet, solchen, welche schon einmal an den Ausgangsort zurückgewiesen worden, durfte ein neuer Wanderpaß erst nach Ablauf von 6 Monaten ausgestellt werden. Bei nochmaliger Zurückweisung erhielten sie einen Reisepaß überhaupt nicht wieder. Durch Erlaß vom 19. März 1833¹⁾ wurde bestimmt, daß die sogenannten Freiknechte (Knechte der Scharfrichter und Abdecker) überall nicht zu denjenigen Personen zu rechnen seien, welchen förmliche Wanderpässe erteilt werden dürften, vielmehr sollten denjenigen von ihnen, welche sich von einem Orte zum andern begeben wollten, nur gewöhnliche, auf ein bestimmtes Reiseziel lautende Reisepässe verabfolgt werden. Ein späteres Reskript vom 30. November 1833²⁾ führte aus, daß das frühere Wandern der Freiknechte zu mannigfachen Belästigungen des Publikums und Beschwerden Veran-

1) Kamptz Annalen, Bd. XVII, S. 190.

2) Ebenda Bd. XVII, S. 1060.

lassung gegeben, ja selbst die öffentliche Sicherheit gefährdet habe. Deshalb und, da diese Leute nicht zu wandern brauchten, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommen, könnten sie keine Wanderpässe erhalten, und es müsse den Scharfrichtern überlassen bleiben, auf welchem Wege sie sich ihre Knechte verschaffen wollten.

Die Rücksendung des Handwerksburschen an den Ort der Ausstellung des Wanderpasses war nicht nur zur Vermeidung weitläufiger Ermittlungen über die Heimat des Betreffenden angeordnet, sondern man wollte dadurch auch vermeiden, daß die Erteilung von Pässen als ein Mittel zur Entfernung lästiger Subjekte benutzt wurde. War dieser Ort der Ausfertigung des Passes nicht auch zugleich Heimatsort, so verstand es sich von selbst, daß der Wandernde demnächst dahin verwiesen werden konnte (Min.Reskr. v. 23. Juli 1833¹⁾). Aus diesem Grunde erschien es wünschenswert, daß die ausstellende Behörde stets, ev. durch Korrespondenz mit der Heimatsbehörde, die heimatlichen Verhältnisse des Handwerksburschen vorher feststellte und letzteren so lange zurückhielt, damit später nicht Umständlichkeiten und unnütze Kosten erwüchsen²⁾).

Eine Folge der Kabinettsordre vom 1. August 1831, welche eben bezweckte, daß nur solche Gesellen das Wandern betrieben, die im Besitze genügender Geldmittel waren und daher weder ihren Gewerbsgenossen noch anderen zur Last fielen, war es, daß nunmehr die mit der Wanderpflcht in Zusammenhang stehende Verbindlichkeit zur Verabreichung von Unterstützungen an Wanderburschen wegfiel. Die fernere Aufrechterhaltung dieses Zwanges würde, wie ein Ministerialreskript vom 30. September 1833³⁾ ausführte, zur Folge gehabt haben, daß auch ferner noch mittellose Gesellen zur Wanderschaft angelockt wären und so der Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen Zweckes zum Nachtheile der Gewerbetreibenden störend entgegengewirkt hätten. Ein späterer Erlaß vom 27. Mai 1834⁴⁾ lehnt eine Abänderung der Bestimmungen ab, da etwa dadurch eintretende Verlegenheiten durch die von fast allen Provinzialbehörden anerkannten wohlthätigen Folgen aufgewogen würden. Namentlich die Vorschrift, daß niemand, der bereits das 30. Lebensjahr überschritten oder schon vorher 5 Jahre gewandert habe, einen Wanderpaß erhalten solle, sei sehr mit Vorbedacht erlassen, weil der eigentliche Zweck der Wanderschaft, die Vervollkommnung im Gewerbe, nur bei jüngeren Handwerksgesellen vorausgesetzt und erreicht werden könne, während bei den älteren, wie die Erfahrung lehre, das fortdauernde Wandern ebenso oft die Ursache als die Folge einer vorherrschenden Neigung zum müßigen Umhertreiben sei. Als in demselben Jahre Mühlenbesitzer darum einkamen, die Müllergesellen von dieser Vorschrift zu dispensieren, wurde dies

1) Ebenda Bd. XVII, S. 508.

2) Ebenda Bd. XVII, S. 797.

3) Ebenda Bd. XVII, S. 800.

4) Ebenda Bd. XVIII, S. 519.

durch Ministerialerlaß vom 6. Oktober 1834¹⁾ rundweg abgeschlagen, weil gerade die Gehilfen dieses Gewerbes die Befugnis zum Wandern mißbrauchend, in großer Anzahl das Land durchzögen und belästigten.

Zum Schlusse dieses Abschnitts wollen wir in Kürze die Hoffmann'schen Vorschläge zur Wiederbelebung der Handwerke anführen, welche um so interessanter sind, als sie sich mit Bestrebungen der Gegenwart berühren. Achtbare Gewerke, so meint der geistvolle Theoretiker, der aber alle seine Theorien auf gründlichen praktischen Erfahrungen aufbaute²⁾, seien vor allem der einzige sichere Grundstein einer achtbaren Zunftverfassung. Letztere könne da nicht vorhanden sein, wo nur eine sehr geringe Anzahl an Kenntnissen und Vermögen gleich dürftige Handwerker ein Gewerk bildeten. Sollte das Innungswesen vom Verfall zu einem würdigeren Leben gerettet werden, so wäre es unerlässlich, die Wirksamkeit dieser großen Anzahl kraftloser Gewerke gänzlich aufzuheben und Korporationen dagegen einzusetzen, welche eine bessere Stellung im bürgerlichen Leben behaupten könnten. Freilich scheine es bedenklich, alle diejenigen Gewerke sofort aufzuheben, denen es an Kräften fehle, sich in eine solche Korporation zu verwandeln, denn viele besäßen ein Eigentum, das nicht sogleich nach seinem wahren Werte veräußert werden könne, andere hätten Schulden, die nur allmählich abzutragen seien, wieder anderen liege die Unterhaltung gemeinnütziger Anstalten ob, die nicht ohne Vorbereitung oder Ersatz aufgehoben werden dürften, und so habe jeder einzelne dieser Fälle eine eigentümliche, sorgfältige Behandlung nötig. Sicherer, wenn auch langsamer, werde die Verbesserung des Zustandes der zünftigen Handwerker erreicht, wenn den aufzulösenden Gewerken zunächst nur die Befugnis entzogen würde, das Meisterwerk zu verleihen und neue Mitglieder aufzunehmen. Während ein solches Gewerk auf diese Weise allmählich aussterbe, setzten sich neue Meister nur mit Genehmigung der Ortsbehörde an, und der veränderte Zustand des Handwerks werde so allmählich eingeleitet. Gewerke, welche bedeutend genug seien, um in verbesserter Gestalt erhalten und selbst mit größeren Befugnissen ausgestattet zu werden, müßten eine beträchtliche Anzahl selbständiger Mitglieder haben, die an sich um so kleiner sein könne, je angesehener und vermögender die einzelnen Meister wären. Hoffmann will bei den so verschieden gearteten Gewerksverhältnissen keine bestimmte Anzahl vorschlagen, stellt aber in Frage, ob etwa 24 selbständige, vom Betriebe ihres Gewerbes wirklich lebende Meister als Mindestzahl genügen dürften. Im allgemeinen sollten die Mitglieder eines Gewerks auch Mitglieder einer Ortsgemeinde sein. Handwerke, welche nur auf zerstreut im Lande umherliegenden Anstalten betrieben werden könnten, wie z. B. die Müllergewerke, würden allerdings, falls auf dieser Regel streng be-

1) Kamptz' Annalen, Bd. XVIII, S. 1104.

2) Hoffmann, Befugnis z. Gewerbebetrieb, S. 153 ff., S. 206 ff.

standen würde, fast niemals Korporationen bilden können. Da jedoch für diese ein Verband besonders nützlich wäre, so sei als Ausnahme den etwa einen landrätlichen Kreis bewohnenden Meistern die Vereinigung in eine Korporation zu gestatten.

Solchen Korporationen will Hoffmann ein besonderes Beglaubigungsrecht in Gewerksangelegenheiten beilegen, sie sollten für Verwaltungsbehörden und Gerichte Gutachten abgeben. Ferner gesteht er ihnen ein schiedsrichterliches Erkenntnis in Streitigkeiten ihrer Mitglieder unter sich oder mit ihren Gehilfen und Lehrlingen in Gewerbesachen zu, überträgt ihnen die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Korporationsangehörigen und die Erhaltung milder Stiftungen zu Gunsten der Gewerbsgenossen. Um diesen Verpflichtungen vollständig zu genügen, müsse außer Zweifel sein, daß die Mitglieder rechtliche und mit angemessenen Kenntnissen versehene Männer wären. In Bezug hierauf gebühre ihnen die Befugnis, nach zweckmäßiger Prüfung, namentlich nach Vorlegung eines probehaltigen Meisterstücks, das Meisterrecht zu erteilen. Dieses Recht solle einen Anspruch zur Aufnahme in die Korporation bez. einer andern inländischen Korporation, an deren Sitze sich der Inhaber niederlassen wolle, verleihen. Wer das Meisterrecht besitze, sei befugt, möge er nun Mitglied einer Gewerbskorporation geworden sein oder nicht, seine Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit einer solchen Korporation zur Prüfung vorzustellen, um ihnen ein Zeugnis über ihre Fertigkeiten, also einen Lehrbrief, zu verschaffen. Letzterer diene seinem Inhaber innerhalb des ganzen Staates zum Beweise, daß er zum Dienste als Geselle gehörig vorbereitet sei. Bei Verleihung des Meisterrechts könne es nur auf eine Entscheidung darüber ankommen, ob hinlängliche Gewerbskenntnis vorhanden sei, dagegen bleibe es gleichgültig, auf welchem Wege dieselbe erlangt worden. Aber keiner Korporation dürfe gestattet werden, jemanden zur Bewerbung um das Meisterrecht zuzulassen, der einen anstößigen Lebenswandel führe oder sich durch schlechte Handlungen öffentliche Verachtung zugezogen habe. Hoffmann glaubt, daß in den Vorrechten, welche die Handwerkerkorporationen auf diese Weise erhielten, Reiz genug liege, die Aufnahme darin nachzusuchen, daß ihnen ferner ein hinreichender Einfluß damit zugewiesen wäre, um alles das Gute zu bewirken, was die Zunftverfassung zu schaffen versuche, und daß dennoch auch Freiheit genug bleibe, um den üblen Folgen von Anmaßung vorzubeugen, welche von den gewerblichen Korporationen mißbräuchlich versucht werden könnte. Menschen, welche mit Neigung und Kenntnis an gleichen Orten das gleiche Gewerbe ausübten, würden sich einander so nahe gebracht, daß sie sich entweder freundlich oder feindlich berührten. Es müsse daher jeder Regierung angelegen sein, gute Beziehungen unter den Gewerbetreibenden derselben Art hervorzurufen und sorgsam zu pflegen, Anlaß zu Zwiespalt hinwegzuräumen und offenen Hader oder heimlichen Haß nirgends aufkommen zu lassen. Hierin liege ein Grund, Genossenschaften, welche sich unter Gewerbe-

treibenden derselben Art bildeten, zu begünstigen und besonders zur Veredlung der Mittel zu benutzen, wodurch jeder einzelne Teilnehmer seinen Erwerb zu vermehren trachte. Hieraus folge indessen keineswegs, daß für jedes Gewerbe zunftartige Verbände mit ausschließlichen Berechtigungen gebildet werden müßten. Wo nicht besondere Verhältnisse vorlägen, wirkten freie Vereine, denen beizutreten niemand genötigt sei, viel wohlthätiger. Solche Vereine, welche sich nach den wechselnden Bedürfnissen bildeten und auflösten, zeitweise neue Mitglieder aufnahmen und alte entließen, anerkannt Besseres freudig ergriffen und, was sich nicht als tüchtig bewähre, willig aufgaben, seien ganz besonders geeignet, den Fortschritten an Kenntnis und Bildung Bahn zu brechen, Verirrungen des Gewerbetleißes vorzubeugen und unedle Richtungen desselben durch zeitiges Ausscheiden auf unbedeutenden Erfolg zu beschränken. Gemeinsame Anstalten zur Verbreitung von Kenntnissen, zu milden Zwecken, zur Förderung einer anständigen Geselligkeit seien die natürlichen Mittelpunkte solcher Vereinigungen. Die Regierung möge zunächst durch den Vorstand der Orts- und Kreisgemeinden die Freiheit hierin überall aufrecht erhalten, der Zucht der öffentlichen Meinung Unbefangenheit und Achtung sichern, und entschiedener Unsittlichkeit und Unlauterkeit strengstes Beharren auf Recht und Ehre entgegensetzen: dann aber ohne Aengstlichkeit und übereiltes Einmischen der Macht des gesunden Verstandes und der guten Natur freier und glücklicher Menschen vertrauen. Was in Berlin infolge der Einholung des Königs und der Huldigung im Herbst des Jahres 1840 durch gewerbliche Genossenschaften bewirkt worden sei, möge als Beispiel einer glücklichen Benutzung der Kräfte solcher Vereine in gesegnetem Andenken bleiben, aber es möge auch nie gemäßbraucht werden, um darauf eine Verteidigung unhaltbarer Mißbräuche und dem Aufblühen der Gewerbsamkeit feindseliger Anstalten zu gründen.

IV. Abschnitt.

Die Wünsche der Handwerker; Aufgaben und Pflichten der Innungen in der Gegenwart.

In meinen früher in dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsätzen¹⁾ sind in ausführlicher Weise die Gründe dargelegt, weshalb in Preußen zu Anfang dieses Jahrhunderts die alte Zunftverfassung, das Innungswesen als Zwangsanstalt, fallen mußte. Solange die Zünfte des Mittelalters von sozialer Bedeutung waren, solange nicht nur das Stadtrégiment, sondern selbst die Staatsgewalt mit ihnen als einer ansehnlichen Macht zu rechnen hatte, waren sie ein Gebilde von Saft und Kraft. Nicht nur allein von dem Streben nach Erwerb und Gewinn erfüllt, waren sie sich ihrer bürgerlichen Aufgabe voll bewußt. Sie

1) Dritte Folge, Bd. V, Heft 3. 4. 5 u. 6 dieser Jahrbücher: Kurt v. Rohrscheidt, Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrhunderts.

fühlten sich als Repräsentanten des ehrbaren und wohlhabigen Bürgerthums, und wenn sie trotzig den starken Nacken hoben gegen das städtische Regiment, gegen Rittertum oder bischöfliche Gewalt, so erfüllten sie im Haushalte des 14., 15. und 16. Jahrhunderts ihre Mission und brachten die Städte in Flor und Blüte. Der vielverzweigte Bund der Zünfte ragte weit über die einzelnen Staatswesen Deutschlands hinaus, ja erstreckte sich in das deutsche Ausland und bildete einen eigentümlichen Organismus in und neben dem Staate. Freilich, das Bewußtsein der inneren Kraft, das Gefühl der eigenen Bedeutung verführte die Zünfte nicht selten zu offenem Widerstand gegen die Staats- und Reichshoheit, namentlich, wenn es sich um Wahrung ihrer Sonderstellung, ihrer Bräuche und Eigentümlichkeiten handelte. Solche Widersetzlichkeit, die sogar in Tumult und Aufruhr ausartete, wurde um so gefährlicher, je mehr die Staatsregierungen erstarkten und in Erfüllung ihrer Aufgaben das natürliche Bestreben zeigten, die Interessen aller Staatsbürger miteinander in Einklang zu bringen, also die früher notwendig gewesene besondere Bevorzugung einzelner Klassen derselben, soweit sie für andere zu einem Druck und einer Gefahr wurde, nach Möglichkeit abzuschwächen. Namentlich begann auch eine Anschauung zum Durchbruch zu kommen, die man in der Neuzeit eine sozialpolitische nennen würde, daß es nämlich angezeigt sei, nicht nur im allgemeinen das Publikum gegen zu hohe Warenpreise zu schützen, sondern insbesondere im Interesse der Armen eine übermäßige Verteuerung der notwendigen Lebensbedürfnisse, also in erster Linie des Brotes und des Fleisches, zu verhindern. Diese Auffassung ließ zunächst die obrigkeitlichen Preisfestsetzungen und endlich das große System der Polizeitaxen entstehen, welches sich über den ganzen gewerblichen Verkehr, über Waren wie Lohnverhältnisse ausbreitete. Wenn man einen Beweis dafür brauchte, daß das bloße Erwerbsleben auf die Dauer ebenso wenig im stande ist, eine ganze Gesellschaftsklasse wie einen einzelnen Menschen auf der Höhe seiner Aufgabe zu erhalten, so würde die Geschichte der Zünfte uns diesen Beweis nicht schuldig bleiben. Sie belegt von neuem die Wahrheit, daß nur die idealen Güter, nur das Bewußtsein einer großen, nicht rein materiellen Bestimmung, nur der Gedanke der Pflichterfüllung gegen die Mitmenschen, gegen Familie oder Volk, dem Individuum sowohl wie einem ganzen Stande den innern Halt giebt durch das Leben, wie durch die Jahrhunderte hindurch. Dieser sittliche Kern begann bei den Zünften zu faulen, als sie keinen Beruf nach außen mehr zu erfüllen hatten, da die Staatsgewalt stark genug wurde, ohne die eigenmächtige und eigenwillige Hilfe diesen Korporationen ihrer Bestimmung gerecht zu werden. Die Zünfte verstanden es nicht, sich in die neue Wendung zu schicken, ihren inneren Beruf zu erfassen, und so kam es, daß sie sich bald überall in Gegensatz zur Staatsordnung brachten, daß sie, statt hilfreich und förderlich in der Entwicklung des Ganzen zu sein, zum steten Hemmschuh wurden.

Je mehr die alten Zünfte an idealen Werten verloren, um so

sollte, in den Zunftverband einzutreten und den vorhandenen Meistern und ihren Nachkommen das Brot zu kürzen. Geradezu unfassbar erscheint es uns jetzt, welchen Quälereien sich ein junger Mann zu unterziehen hatte, der ein Handwerk ergreifen wollte, unter welchem Bann er stand, ehe er das ersehnte Ziel erreichte. Da wurde die Ehrlichkeit und Reinheit des Handwerks als Vorwand gebraucht, Söhnen von unehe-licher Geburt, Kindern von Verbrechern und von solchen Eltern, deren Stand mit einem Makel des Vorurteils behaftet war, den Eintritt in die Zunftgenossenschaft überhaupt zu versagen. Dem Aufgenommenen nahm man ein hohes Lehrgeld ab, legte ihm eine oft übermäßig lange Lehrzeit auf und verlängerte letztere noch ungebührlich, wenn der Knabe zu arm war, um das ganze Lehrgeld zu entrichten. Während der Lehrzeit hatte er sich manche Hänseleien und oft eine geradezu grausame Behandlung von Meister und Gesellen gefallen zu lassen, er wurde nicht selten mit häuslichen Verrichtungen, häufig auch unwürdiger Art, überbürdet, und wenn er endlich losgesprochen wurde, zahlte er dafür hohe Gebühren und gab Trinkgelage und Schmausereien, wie sie die Zunftsitte oder Unsitte für anständig hielt. Der junge Geselle mußte bei den Zusammenkünften aufwartende Dienste verrichten, war überall an bestimmte Formen und Formeln bei Ansprache und Antwort gebunden, mußte auch auf der Wanderung in den Herbergen genau den vorgeschriebenen Handwerksgruß bringen, wollte er nicht Strafe zahlen oder gar an den Ort seines letzten Aufenthalts zurückgeschickt werden, um den Gruß von neuem und richtig zu holen. Er durfte nicht bei einem Meister, der in Verruf erklärt war, Arbeit nehmen, wollte er nicht selbst in Gefahr kommen, unehrlich zu werden und die Zunftgenossen meiden zu müssen. Er hatte die feindseligen und gehässigen Gebräuche zu beobachten, die ganz verwandte Gewerke in zwei getrennte Lager schied, bloß weil man vielleicht eine bestimmte Verfertigungsart einer Ware aus thörichtem Vorurteil für unpassend hielt. Er durfte sich nicht beikommen lassen, einen Selbstmörder abzuschneiden oder aus dem Wasser zu holen oder ihn zu Grabe zu bringen, wenn er diese menschenfreundliche That nicht mit den Verlust seiner „Ehrlichkeit“ bezahlen wollte. Wenn seine Mittel ihm nicht erlaubten, eine Bankgerechtigkeit zu erwerben oder, wenn er wegen Geschlossenheit der Zunft oder Ueberfüllung an Meistern nicht daran denken konnte, einen selbständigen Gewerbebetrieb zu beginnen, mußte er des eigenen Hausstandes entbehren. Denn wenn er sich als Geselle verheiratete, traf ihn der Fluch der Unehrlichkeit, der das Zunftmitglied überallhin verfolgte, wenn es nur um ein wenig von den Bräuchen und Mißbräuchen der Gesellschaft abwich. Dagegen mußte er an vielen Orten, wenn er sich um die Meisterschaft bewarb, dem Gewerke zugleich seine künftige Hausfrau benennen können. Diese in ihrer ursprünglichen Veranlassung löbliche Sitte wurde mit der Zeit dadurch verwerflich, daß sie Veranlassung bot, denjenigen den Eintritt in die Zunft leicht zu machen, welche eines Meisters Tochter oder Witwe

ehelichen wollten, anderen dagegen die Aufnahme noch Möglichkeit zu erschweren. Waren die Gesellenjahre endlich überstanden, das „Mutjahr“ abgearbeitet, so hatte der Geselle, welcher sich selbständig machen wollte, ein Meisterstück zu fertigen. Dies sollte ursprünglich sowohl von der Kunstfertigkeit als dem Geschmack des jungen Handwerkers Zeugnis ablegen, später aber artete diese Prüfung zu einer raffinierten Quälerei des Stückmeisters aus. Man gab ihm auf, die seltsamsten, alttümlichsten Gegenstände anzufertigen, die ebenso ungeheuer kostspielig als unverkäuflich waren, so daß der Bewerber um die Meisterschaft vielleicht sein ganzes erspartes Kapital daran zusetzte.

Eine der ergötzlichsten Zunftschikanen in dieser Hinsicht erzählt Raumer in seinen Lebenserinnerungen (Bd. I, S. 49 ff.), und zwar aus seiner Referendarzeit in Berlin. Er berichtet: „Eines Tages erschien der Altmeister der Maurerinnung, um Auskunft über die Beschwerde eines Gesellen zu erteilen. Man hatte diesem, als er sich um die Meisterschaft bewarb, aufgegeben: er solle den Plan entwerfen zu einem Schlosse, worin drei fürstliche Familien wohnen könnten, ohne sich in die Quere zu kommen; und zwar solle dies Schloß auf einem Fünfeck erbaut werden. Der Altmeister konnte die Schikane nicht leugnen, welche in der Aufgabe zu Tage lag, schlug aber mit der Hand auf seinen Bauch und rief: „Meine Herren, wir Meister haben nicht das liebe Brot!“ Da der Mann ungeheuer dick war, entstand ein ungeheures Gelächter, in welches er zuletzt einstimmte.“

Auch bei der Anfertigung des Meisterstückes war der Bedrückung Thür und Thor geöffnet, da die gemachten Fehler entweder mit Geld abgebüßt werden konnten oder die Zurückweisung zur Folge hatten. War dieser Engpaß glücklich zurückgelegt, so erwartete den jungen Meister neue Drangsal, denn während er vorher die beaufsichtigenden Meister gehörig hatte bewirten müssen, so mußte er nun ein Gelage dem ganzen Gewerke, den sämtlichen Meisterfamilien zurichten, und wie manchem Gesellen sind hierfür die letzten Barmittel draufgegangen, die er zur Ausstattung und Eröffnung seiner Werkstatt so nötig gehabt hätte! Wie mancher mag mit Schulden und Seufzen sein Handwerk begonnen haben, weil er sah, daß er noch für Jahre hinaus an der Last zu tragen haben würde. Aber dies war ja das Ziel der ganzen Bedrückung, ein junger Meister in solchen ärmlichen Verhältnissen war kein gefährlicher Konkurrent, die Menge der Sorgen und der Mangel an Betriebsmitteln hielten ihn kräftig nieder. Dagegen wurde den Meistersöhnen nach jeder Richtung der Weg geebnet, ihnen konnte der Lehrlingsstand ganz erlassen werden, ihnen wurden überall die größten Erleichterungen zu teil. Man sieht, die Form des Zunftwesens wurde nach und nach lediglich auf Sicherstellung der Meister und ihrer Familien zugehauen.

Das Schwinden der allgemein-sittlichen, nicht individuell-egoistischen, Triebkraft mußte einen Rückgang der Handwerke selbst zur Folge haben. Die Meister hatten ja das nur auf sie angewiesene Publikum völlig in der Hand, die Bedürfnisse des Menschen traten ein,

wiederholten und steigerten sich mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes, und zu ihrer Befriedigung mußte man sich an die zünftigen Gewerbetreibenden wenden, unter denen keine große Wahl war. Was Wunder, wenn ein erheblicher Prozentsatz von ihnen es bequemer fand, die bestellte Arbeit sowohl zu der Zeit, die ihnen paßte, wie in der Güte, die sie für hinreichend hielten, zu liefern, als die Wünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. Letzterer mußte auch mit geringerer Qualität unzufrieden sein, war doch keinerlei Konkurrenz, in welcher der Antrieb zur bestmöglichen Befriedigung des Kunden liegt, vorhanden. Ja, man schränkte selbst auf Messen und Märkten, die doch für sie einen, wenn auch spärlichen Ersatz bieten sollten, die Freiheit des Einkaufens öfter noch dadurch ein, daß man zu Beginn des Marktes während einer gewissen Zeit nur die Ortsmeister feilbieten ließ. Selbstverständlich kam nun diesen der erste ungestüme Andrang der Kauflust, die um so ungestümer ist, weil sie fürchtet, später nicht befriedigt zu werden, allein zu gute. Auch die gegen Ueberteuerung des Publikums erlassenen Preistaxen übten wieder ihren Rückschlag auf die Güte der Produkte. Was lag dem Bäcker, was dem Fleischer an der Güte seiner Waren, da sein Verdienst für den Scheffel Mehl oder für jeden Ochsen genau feststand! Und was hatte wieder der Landmann für ein Interesse, gutes Schlachtvieh aufzuziehen, da das schlechte und geringe mindestens denselben Absatz fand! Ebenso stand es mit den Getränken. Mußte es dem Brauer nicht ganz gleichgültig sein, wenn sein Bier nur eine mittlere Güte gewonnen hatte, da es um so sicherer getrunken wurde, als unter der Herrschaft der Zwangs- und Bannrechte vielleicht ein ganzer Distrikt auf seine Produktion angewiesen war? Ein weiteres Hemmnis in der Entfaltung der Handwerke waren die bestimmten Grenzen, die einem jeden gezogen waren, und die Eifersucht, mit der jedes verwandte Gewerk ein etwaiges Ueberschreiten der gezogenen Schranken belauerte. Die Begriffe verkehrten sich, einander nahestehende Gewerke, Nachbarn im gewerblichen Sinne, waren geborene Feinde. Dieser an sich unnatürliche, aber durch die ganze Zunftorganisation bedingte Zustand verwickelte erklärlicherweise die Gewerke in eine endlose Reihe von Streitigkeiten, und es wird uns als Beispiel berichtet¹⁾, daß in Frankreich die Schneider und Trödler mehr als 250 Jahre über die Frage prozessiert hätten, welche Kleider zu den alten und welche zu den neuen zu rechnen seien, und obgleich darüber vom Jahre 1500—1776 etwa 30 000 Erkenntnisse gefällt wären, so sei der Streit auch 1776 noch nicht entschieden gewesen.

So verlor sich allmählich die einst inhaltreiche und hochbedeutende Zunftverfassung in einem Gewirr von Mißbräuchen aller Art, gegen die der Staat lange, wenn auch vergeblich, kämpfte. Ein Leben ohne die idealen Güter der Vergangenheit, nur ausgefüllt von den Regungen

1) Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre (Koburg und Leipzig 1813) Bd. III, S. 35, Anm.

des Egoismus, hatte der zünftige Meister zu führen. Läppisch gewordenes und oft unchristliches Ceremonienwesen ohne geistigen Inhalt zog seine nüchterne und drückende Fessel um die einzelnen Mitglieder des Verbandes. Die früher für Geist und Gemüt bedeutungsvollen und erhebenden Formen wurden zu banalen Formeln oder zur gefährlichen Hemmung in der Entwicklung der Einzelnen wie des Ganzen. Eine unbehagliche Stimmung lag über der gesamten zünftigen Organisation. Das Standesgefühl, das Bewußtsein der Meister-ehre, nach außen hin aufrecht erhalten, schwächte sich nach innen und daher in seinem eigentlichen Werte ab. Das Gefühl einer großen Mission, einer Bestimmung für die Allgemeinheit, für den Staat ging verloren, und der reine Erwerbstrieb, der sehr niedriger Art ist, sobald er allein den Menschen erfüllt, beherrschte alle Bewegungen und Bestrebungen. So kam eine Schläffheit und Lauheit über die Innungen, wie sie bei einem Menschen hervortritt, der eine Aufgabe seines Lebens erfüllt hat und die Ziele noch nicht erkennen kann, für welche ihn die Zukunft bestimmt hat. In dem bald leisen, bald stärkeren Drängen der Staatsbehörden zu einer Reform sahen sie nichts weiter als einen Angriff auf ihre geheiligten Rechte, als einen unerlaubten Versuch, sie dem Untergange zu weihen. Daher hielten sie mit einer uns fast unverständlichen Starrheit an den Traditionen der Vergangenheit fest und glaubten unter dem zerfetzten Banner ihrer alten Institution auch die neuen Kämpfe siegreich auszufechten. Aber so wenig die Ritterrüstung des Mittelalters vor der Waffe der Neuzeit standhielt, so wenig schützten das Zünftlertum seine von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Gewohnheiten vor den mit Gewalt sich Bahn brechenden modernen wirtschaftlichen Anschauungen.

Es kam hinzu, daß dem Handwerk immer weniger gesundes und edleres Blut zufließ. Die Achtung der gebildeten Stände fehlte ihm, und so zogen diese es vor, ihre Kinder lieber anderen Berufsarten zuzuwenden, als sie, selbst wenn sie besondere Anlagen für irgend ein Handwerk zeigten, den Quälereien und der Erniedrigung einer zünftlerischen Ausbildung auszusetzen. Auch boten die Innungen, mochten sie nun geschlossen oder nicht geschlossen sein, keine Gewähr dafür, daß der junge Mann, wie bereits früher ausgeführt ist, zu einer naturgemäßen Zeit selbständiger Meister werden konnte, und ein Leben mit einer überlangen Gesellenzeit eröffnete ihm gerade keine günstigen Aussichten. Es war aber ganz natürlich, daß eine Täuschung über die Sicherheit des künftigen Lebensberufs, die geradezu durch die Zunftverfassung hervorgerufen worden war, bei weitem niederschlagender und gar demoralisierender auf den in seiner Hoffnung Betrogenen wirken mußte, als wenn er ohne andere Hoffnungen als die auf seine eigene Kraft und Tüchtigkeit seine Bahn allein bestimmt und die Gefahr des Gelingens oder des Mißglückens selbst auf sich genommen hätte.

Aber trotz alledem war der Staat mit einer übermäßigen Geduld während eines langen Zeitraumes bemüht gewesen, erst durch einzelne

Verwaltungsakte, dann mittels einer durchgreifenden Reform (1732—1774) die alten Zünfte mit ihren Zwangsrechten zu erhalten. Es stellte sich jedoch bald heraus, daß man durch Beschneiden der Auswüchse nicht den siechen Organismus heilen konnte. Die Krankheit steckte im Blute, da konnten äußere Mittel keine neue Lebenskraft geben. Auch kein Elixier aus der Hand des Staates wollte sich als Verjüngungstrank erweisen, der alte Zunftkörper sank unrettbar dahin, und der Druck der Zeitumstände traf mit der neuen Weltanschauung zusammen, ihm das Grab zu bereiten. Dem Anfang dieses Jahrhunderts schien es undenkbar, daß das Handwerkswesen in neuer Gestalt, eine Geburt der neuen Zeit, sich phönixgleich aus der Asche erheben könnte. Die Behörden betrachteten, von einem kräftigen Ueberdruß an allem, was Zunft hieß, erfaßt, die Innungen als abgethan und überwunden, und die Tendenz der Gesetzgebung ging auf ihre völlige Auflösung hinaus. Damals schrieb ein Mitglied der Düsseldorf'schen Regierung, der Regierungsrat Freiherr v. Ulmenstein¹⁾: „Wir haben diese Genossenschaften, diese Zünfte gekannt, wir haben unter ihnen gelebt, wir haben sie in ihren mannigfaltigsten Verzweigungen und Gestaltungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, aber wir müssen doch der wohlbegründeten Meinung sein, daß sie bloß deshalb vermißt werden, weil teils die Macht der Gewohnheit sie uns befreundet, teils, weil seit der Zeit, als diese Institute aufgehört haben, zu leben, manches sich ereignet, manches sich neu gebildet hatte, was uns fremdartig und selbst lästig und unbequem sein mußte. Wir machten alsdann den Fehlschluß, daß, weil beides, das Aufhören des alten und das Eintreten des neuen Verhältnisses, so ziemlich gleichzeitig war, weil das Neue gerade die Stelle des Alten einnahm, nun auch zwischen beiden eine Kausalverbindung vorhanden, daß von Ursache und Wirkung die Rede sein müsse Jedes Institut von historischer Begründung, wie die Zünfte, zerfällt auch in der Regel mit der Zeit, welcher es seine Bildung verdankt. Haben die Zwecke aufgehört, so bleiben gewöhnlich nur die Mißbräuche übrig, oder diese bilden vielmehr ein ganz neues, der früheren Bestimmung ganz fremdes Institut. Wenn der Kern der Frucht verschwunden oder von dem Wurme zernagt ist, so braucht die Schale nicht länger aufbewahrt zu werden. Daß die kriegerische Bestimmung der Zünfte aufgehört habe, wird uns jeder zugestehen, die frühere gewerbliche ist auch nicht mehr vorhanden. Die Gewerbe bedürfen nicht ferner eines besonderen Schutzes in der Verbindung ihrer Genossen; es sind keine Geheimnisse mehr zu wahren, kein Gewerbe ist mehr auf mühsamem Wege zu erlernen. Die Theorie jedes Handwerkes ist längst bekannt und beschrieben, und es kommt nur auf die Erlernung der mechanischen Fertigkeiten, der Handgriffe und auf die Anwendung der Maschinen an. Bloß mit dem staatsrechtlichen oder staatswirtschaftlichen Zwecke wird noch ein Spiel getrieben, durch welches gewisser-

1) Frhr. v. Ulmenstein, Die preussische Städteordnung und die französische Kommunalordnung (Berlin 1829), S. 97 ff.

maßen in die gewerblichen Verhältnisse etwas Aehnliches gebracht werden soll, was man durch die veraltete Rittertümlichkeit des Mittelalters unter den höheren Ständen wieder einzubürgern beabsichtigt.

Wir möchten vorab bestreiten, daß das genossenschaftliche Aneinanderschließen Gewerbetreibender ein so natürliches Bedürfnis sei. Das Anschließen des Menschen an die Familie, an die Kommune, an den Staat liegt tief in ihm begründet; die Natur, die Religion und das Bedürfnis, seiner höheren Bestimmung zu genügen, drängen ihn hierzu; was noch dazwischen eingeschoben wird, ist Menschenwerk und muß besonders in unserer Zeit störend und hindernd einwirken. Es ist auch durchaus unwahr, daß die meisten und wichtigsten Gewerbe, aller Störungen ohnerachtet, in einer Verbindung geblieben seien. In den östlichen Provinzen des preußischen Staates wurden die Zünfte gar nicht aufgehoben, als die Staatsverwaltung die Gewerbefreiheit aussprach; sie bestehen noch und haben gerade durch ihr Bestehen der guten Sache der Gewerbefreiheit sehr geschadet. Im Besitze von Vermögen, Häusern, gemeinschaftlichen Kassen, Foundationen, und was die Hauptsache ist, im Besitze von ausgebreiteten Verbindungen unter sich, üben sie noch eine sehr große Gewalt über diejenigen Handwerker aus, welche, ohne ihnen beizutreten, ein Gewerbe treiben wollen. Wir können, auf gute Autoritäten gestützt, hier selbst die Stadt Berlin als Beispiel anführen. Die sogenannten Pfuscher, deren Zurückgehen und Verarmen gewöhnlich als ein Beweis gegen die Freiheit der Gewerbe angeführt wird, sind häufig durch den Zunftgeist unterdrückte Handwerker. Es ist daher durchaus nicht befremdend, daß da, wo man die Zünfte nicht aufhob, wo man ihnen sogar die Waffen zum Kampfe gegen die Gewerbefreiheit belies, die Gewerbe in einer Verbindung, ähnlich der früheren, verblieben sind. In den westlichen Provinzen dagegen, wo unter der französischen Herrschaft die vollständige Aufhebung der Zünfte erfolgte, sind auch keine Spuren der letzteren zurückgeblieben, denn die Gesellenhandwerksladen, welche noch in mehreren Städten des vormaligen Großherzogtums Berg bestehen, und woran alle Gesellen des In- und Auslandes, sie mögen zünftig oder nicht zünftig sein, teilnehmen, und die damit verbundenen Gesellenherbergen sind durchaus nicht dahin zu rechnen. Gerade in diesen Provinzen war auch bereits früher teils gar kein, teils ein sehr gemilderter Zunftzwang vorhanden, und eben diese Freiheit des Gewerbes hat so wesentlich zu der gewerblichen Aufnahme der Grafschaft Mark und des eigentlichen Großherzogtums Berg beigetragen, daß, wenigstens in der früheren Zeit, man sehr wohl diejenigen Bezirke, in welchen die meiste Gewerbefreiheit anzutreffen war, an ihrer industriellen Betriebsamkeit und der Vorzüglichkeit ihrer Gewerbeerzeugnisse erkennen konnte. Die Grafschaft Mark hatte noch in dem letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts geschlossene Zünfte, und das platte Land war in dieser Beziehung der Städtetributär, als die oberste Verwaltungsbehörde mit Zustimmung der damaligen Landstände es

auswirkte, daß die städtische Thoraccise der Hauptsache nach aufhörte, das platte Land es übernahm, einen bedeutenden Teil des dadurch in den Landeskassen entstehenden Ausfalles zu decken und sich dadurch Freiheit des Handels und der Gewerbe zu erkaufen. Noch nicht sehr lange hatte aber diese Einrichtung bestanden, als man schon bei vielen Gewerben die geschickteren Arbeiter und ein reges gewerbliches Leben auf dem platten Lande, da aber, wo die städtischen Zünfte noch geblieben waren, gerade das Gegenteil antraf. Die bereits früher begründeten Fabrikenverhältnisse sind hierbei gar nicht in Anschlag gebracht worden.

Gegenseitige Mitteilungen über Stand, Fortschritte, Hindernisse und Bedürfnisse des Gewerbes sind durch die Zünfte eher gehemmt als befördert worden; Geheimniskrämerei, Handwerksneid und ein Ankleben an den alten Formen waren die charakteristischen Kennzeichen der Gilden und Innungen, und die Geschichte der Gewerbe hat es erwiesen, daß gerade diejenigen Kunstfertigkeiten, deren Erlernung und Betrieb größtenteils unabhängig von dem Zunftverbande war, sich vorzugsweise vervollkommen haben oder doch wenigstens nicht zurückgeblieben sind. Wir wollen als solche nur die Uhrmacher, die Gold- und Silberarbeiter, wenigstens in den meisten Städten, und die sogenannten Mechaniker — Verfertiger von mathematischen Instrumenten u. s. w. — hier namhaft machen. Für die Kontrolle der Gesellen, für die Zurechtweisung der Faulen und Sittenlosen war auch nicht zum besten gesorgt, wenn es erlaubt ist, von den Herbergsgelagen, von den blauen Montagen, dem Fechten und Betteln der Handwerksgesellen und dem rohen Pennalismus — wenn wir dies Wort hier gebrauchen dürfen — welche in diesen Verbindungen herrschten, einen Schluß zu ziehen. Alle diese Ausgeburten sind eben Schöpfungen der Zünfte und konnten nur mit diesen fallen. Die Erziehung durch die Körperschaft scheint uns die mangelhafteste zu sein, welche es nur irgend geben kann. Durch das Leben muß der Mensch erzogen werden, das Leben in der Körperschaft ist aber kein freies, sondern ein höchst befangenes Treibhaus- oder Mistbeetleben. Gesetzmäßige Freiheit in dieser Beziehung ist das höchste Gut des Menschen. Die Geschichte aller enggeschlossenen und keine freie Bewegung gestattenden Körperschaften, sie mochten geistliche oder weltliche sein, hat gezeigt, wohin der Geist der Klausur, der Geist der Kaste führt: zur Entnervung, zur Abstumpfung des Volkes.....

Möge doch in dem Gebiete der staatswirtschaftlichen Politik nur immer das Klare, das Einfache, das Natürliche und Unverkünstelte seine wohlverworbenen Rechte behaupten und das Verkünstelte, Verschrobene und in ein metaphysisch-mystisches Dunkel Gehüllte verdrängen! Die neueste Zeit hat uns so manches wiedergebracht, was besser der Vergessenheit übergeben gewesen wäre; wir haben uns vor unserem eigenen Schatten gefürchtet, wir haben es bitter bereut, einmal etwas kühn und frei gedacht und geschrieben zu haben, wir halten es für einen Fieberparoxismus, unsere Vernunft und bloß diese gebraucht zu haben! Das heilige Interesse der Menschheit und des

Staates bindet inniger als eine Zunft. In der Stubenluft der geschlossenen Korporation artet der Mensch aus, er bedarf der freien Luft, des Lichtes, der Wärme, wenn er gesund bleiben soll. Der Egoismus der Korporation ist der furchtbarste, den es geben kann, aus ihm ist die Intoleranz aller Jahrhunderte hervorgegangen, Ströme Blut sind durch ihn vergossen worden; durch ihn aufgereizt, hat die Inquisition ihre Scheiterhaufen erbauet, und aus seiner Hand die Mordfackel empfangen, um Andersdenkende dem Feuertode zu weihen.“

Aus diesen Worten spricht der ganze Widerwille, den die Behörden aus der auf Erfahrung beruhenden Ueberzeugung gewonnen, daß nämlich alle Reformversuche nichts genützt hatten, die Zünfte einer ihrer Vergangenheit würdigen Zukunft entgegenzuführen. Man betrachtete es vielmehr noch als einen großen Fehler, daß die Gesetzgebung von 1810 und 1811 nicht das ganze Zunftwesen mit Stumpf und Stil vertilgt, sondern die bestehenden Innungen neben dem freien Gewerbebetriebe erhalten hatte. Bald danach änderte sich allerdings der Standpunkt erheblich, als man sah, daß von der Auflösungs-befugnis, welche den Innungen das Gesetz gab, so gut wie gar nicht Gebrauch gemacht wurde, als die Zünfte ihre Existenzberechtigung zu einer Zeit bewiesen, da der Staat sie zu vernichten trachtete. Man kann freilich kaum beurteilen, wie die Verhältnisse sich würden gestaltet haben, wenn im ganzen Staate wie in den westlichen Provinzen die alten Verbände durchweg beseitigt worden wären. Daß man die alten Zünfte, wenn auch ohne Zwangsrechte, gleichwie eine Erinnerung an die Vergangenheit und eine Ermunterung für die Zukunft, bestehen ließ, gab der Situation ein eigentümliches, etwas unklares Gepräge. Man kann nicht wissen, ob die Gewerbetreibenden sich nicht doch in den neuen Zustand der Dinge hineingefunden hätten, wenn ihnen nicht immer die Wahrzeichen der alten Zeit vor Augen standen. Jedenfalls lag etwas Widerspruchsvolles in der Erhaltung der bisherigen Verbände und in dem Verbot von Neubildungen. Wenn jene dem Staatswohle nicht gefährlich waren, was sollten neue Vereinigungen schaden, da man ihnen ja die drohende Krallen des Zwanges beschnitten hatte. Man kam daher bald genug zu der Ueberzeugung, daß diese Inkonsistenz abzustellen und die Neugründung fakultativer Innungen zu gestatten sei. Sah man doch die Uebelstände, welche im Gefolge der Gewerbefreiheit eingezogen waren, namentlich Vagabundentum und vielfach mangelnde Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen. Beide Uebel wären voraussichtlich von den Innungen, auch in ihrer loseren Verbindung, erheblich abgeschwächt worden, und die Pflege der Standesehre und des berechtigten Handwerksstolzes konnte in ihnen wieder eine Heimstätte finden. Dies war die veränderte Stellung, welche schon, wie wir bereits früher ausgeführt haben, Hoffmann einnahm, als er vorschlug, die mit nur einer geringen Anzahl von Meistern besetzten alten Zünfte, die bloß als ein Ballast für das Handwerk erschienen, aufzulösen, dagegen neue, größere und wohlhabende Korporationen aus den

Ortsmeistern eines Gewerbes zu bilden und ihnen gewisse wichtige schiedsrichterliche, erzieherische und andere Befugnisse zuzuweisen. Er nannte solche Verbände jedenfalls nur deshalb Korporationen und nicht Innungen, um den Irrtum zu vermeiden, daß sie wieder mit Zwangsrechten ausgestattet werden sollten. In der späteren Zeit ist das Innungswesen von neuem mehr und mehr in die Mitte des Gewerberechts eingerückt und zum Kernpunkt der Gewerbe-gesetze geworden.

Sehen wir uns noch kurz die jetzige Gestaltung des Innungswesens an! Was Hoffmann noch 1840 für die Innungen wünschte und zu ihrer Reformation für nötig hielt, genossenschaftliche Vereinigung, Zufluß aus den gebildeten Ständen, das Wohlwollen der Regierung, alles das haben sie jetzt erreicht und genießen die Früchte davon. Der Zusammenschluß in neue Verbände ist befördert, und letztere selbst sind mit den wertvollsten Vorrechten ausgestattet, die Meister vereinigen sich zu gemeinsamer Produktion und werden dadurch leistungsfähig selbst gegenüber dem außerhalb der Innung stehenden Großkapital. Das Handwerk steht wieder durch seine erworbene Bildung und Leistungsfähigkeit hochgeachtet da, und das Wohlwollen der Regierung für dasselbe ist ein unbestreitbares. Auch das Mißverhältnis zwischen der Anzahl der Meister und Gesellen ist nicht mehr von der Bedeutung, wie sie noch Hoffmann erwähnen mußte, seitdem die menschliche Hilfe und Arbeitskraft im Kleinbetriebe vielfach durch Maschinen ersetzt und ergänzt werden kann. Und doch hat sich in der Lage wenig geändert! Die Klagen des Handwerks sind dieselben geblieben wie ehemals, und wenn die Prophezeiungen, welche bei Erlaß jedes Gewerbe-gesetzes im Laufe des Jahrhunderts ausgesprochen wurden, sich auch nur teilweise bewahrheitet hätten, so wäre das Fahrzeug des Handwerks längst rettungslos dem Abgrunde zugetrieben. Woran liegt es also, daß alles Wohlwollen des Staats, alle genossenschaftlichen Bestrebungen so rein erfolglos sollen gewesen sein? Es sind zwei Punkte, auf welche sich die Klagen konzentrieren: das immer noch darniederliegende Standesbewußtsein, teilweise resultierend aus einer mangelhaften Ausgestaltung des Lehrlingswesens, und der nicht genügende materielle Gewinn aus dem Handwerksbetriebe. Daß es notwendig ist, daß es auch im Gange der ganzen Gesetzgebung liegt, einestheils dem Meistertitel wieder zu seinem alten Rechte zu verhelfen, andererseits größere Garantien gegen die oft oberflächliche, ja gewissenlose Ausbildung der Lehrlinge zu schaffen, muß ohne weiteres zugestanden werden. Es ist auch sicherlich richtig, daß der Eintritt in die Innung Rechte verleihen muß, welche begehrenswert sind, damit nicht alle kapitalkräftigen Unternehmer, welche den Anschluß an einen Verband materiell nicht brauchen und aus Standesrechten sich nichts machen, außerhalb der Innung bleiben.

Wenn aber jetzt darüber Klage geführt wird, daß nicht alle Handwerker einen ausreichenden Gewinn erzielen, so wird das wohl eine Klage sein, die in Ewigkeit nicht verstummen kann. War

es denn zur Zeit der alten Zünfte mit ihren gemeinsamen Zwangsrechten anders? Man lese nur die Berichte aus dem vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts über die Ueberfüllung der Gewerbe in vielen Städten. Oft war nur die Hälfte der vorhandenen Meister imstande, sich einigermaßen von ihrem Gewerbe zu nähren, während die andere Hälfte Gesellendienste verrichtete oder sich als gewöhnliche Arbeiter verdung, um nur ihre Existenz zu fristen. Wo die Zünfte geschlossen waren, da wurde allerdings den einmal vorhandenen Meistern ein ausgiebiges Einkommen gesichert. Wie stand es aber um die Gesellen, die in das Mannesalter eintraten und sich vergeblich nach einer offenen Meisterstelle umsahen. Sie konnten keinen Hausstand sich schaffen, zogen unstät auf der Wanderschaft umher und verlotterten und verbummelten. Die besseren trugen die Knechtschaft langjährigen oder ewigen Gesellentums mit sich herum, ohne die belebende Aussicht, das Ziel des normalen Menschen, die Gründung einer Familie, zu erreichen. Die kräftigsten Elemente befreiten sich auch wohl gewaltsam von der nachschleppenden Kette, solche Gesellen verheirateten sich; und da sie dann meist kein Unterkommen bei einem Meister fanden, machten sie sich notgedrungen kein Gewissen daraus, ins Handwerk zu pfuschen. Und glauben denn die Handwerker jetzt ein besseres materielles Resultat zu erreichen, wenn alle, welche das Gewerbe betreiben, genötigt würden, in die Innung einzutreten? Würden die reichen Meister nicht immerfort in der Lage sein, größere Quantitäten Rohmaterial anzukaufen, mehr Waren auf Lager herzustellen und so je nach den Konjunkturen der Zeitverhältnisse besser und billiger zu verkaufen? Oder denkt man etwa auch hier wieder an die alten Zunftmittel: Festsetzung der Warenpreise für alle Mitglieder und Beschränkung der Produktion. Möglich, daß auch an die Wiedereinführung solcher Unmöglichkeiten geglaubt wird! Nein, es ist auch den heutigen Innungen der Vorwurf nicht zu ersparen, der ihnen schon von Hoffmann gemacht wurde, daß sie nur ganz unvollkommene und dunkle Begriffe von ihren Pflichten gegen die Ortsgemeinden und gegen den Staat besäßen, derentwegen ihnen doch eigentlich nur die Rechte einer Korporation beigelegt seien. Wie alle anderen Berufsklassen und Stände, so sind auch die Handwerke nur insoweit zu fördern, als letzteres im Interesse des Gemeinwohls liegt. Nicht um einzelne Personen zu begünstigen, sondern weil es für den Staat und das Volk notwendig war, wohlhabende und den Anforderungen der Zeit gewachsene Bürger zu schaffen, deshalb gründete man die Zünfte, gab ihnen ausschließliche Berechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und schränkte sie ein auf eine bestimmte Anzahl von Meistern. Es ist daher eine Phrase und nichts als eine Phrase, wenn jetzt verlangt wird, das Handwerk den Handwerkern wieder zugeben, es heißt dies mit anderen Worten nur, das Publikum den Gewerbetreibenden ohne die Schutzmittel früherer Jahrhunderte auf Gnade und Ungnade zu überliefern. Aber wir müssen mit gegebenen Größen rechnen: es ist eine Thatsache, daß das Handwerk die Wiedereinführung des Zunftzwanges verlangt und daß letztere

das Ziel der ganzen derzeitigen Bewegung ist. Daß der Zunftzwang das ganze Heer der polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere das ausgedehnteste Taxwesen, wohl oder übel wieder ins Feld rufen würde, wird zunächst nicht beachtet und soll hier auch nur angedeutet werden. Alle anderen gewerblichen Fragen, so wichtig sie an sich sind, wie die des Befähigungsnachweises, die Errichtung von Handwerkerkammern, spielen doch nur eine Nebenrolle gegenüber der Hauptfrage des Zunftzwanges. In letzterem würde allerdings der Befähigungsnachweis von selbst enthalten sein. So wünschenswert es erscheint, aus Rücksichten der Allgemeinheit für gewisse Gewerbe, z. B. das Baugewerbe, den Nachweis der zur Ausübung desselben erforderlichen Eigenschaften zu verlangen, namentlich wo die jetzige Spekulation häufig nur den Verlust fremden Kapitals aufs Spiel setzt und dadurch um so rücksichtsloser wird, so wenig kann der Befähigungsnachweis als gewerbliche Institution durchweg zugestanden werden. Die hierüber gemachten Erfahrungen liegen ja vor. Es würde schon seine äußerlichen Schwierigkeiten haben, bei dem immer häufigeren Ineinandergreifen verschiedener Handwerke zur Hervorbringung eines Produkts den Nachweis der Qualifikation zu erbringen, noch mehr aber, die Grenze festzusetzen, innerhalb der er gefordert werden könnte, da der Meister, der auch Arbeiten eines anderen Gewerbes verrichtet, dies doch nur als Hilfgewerbe benutzt und nicht alle Produkte desselben anfertigt. Andererseits darf auch nicht die Möglichkeit verschlossen werden, daß jemand, der nicht das Handwerk erlernt hat, aber durch Kapital und Unternehmungsgeist hervorragt, Gesellen oder Meister zur Ausführung seiner Ideen in seinen Dienst nimmt und so vielleicht nützliche Erfindungen, deren Ausführung dem Handwerker ein zu gewagtes Unternehmen sein würde, zum Vorteil des Publikums verbreitet. Die Geschichte des Zunftwesens lehrt auch dem ernsthaftesten und wahrhaftigsten Freunde des Handwerks oder vielmehr gerade ihm, daß eine Neubelebung des Zunftzwanges sowohl im Interesse des Publikums wie der Innungen selbst außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt. Dagegen ist zu wünschen eine fortdauernde Kräftigung der Innungen, um sie lebensfähig zu erhalten und in ihnen den guten alten Geist wieder zu wecken, der ursprünglich in ihnen lebendig war, und der unabhängig ist und unabhängig macht von dem Wandel und den Einflüssen der Zeit, den Geist der Gottesfurcht, der Vaterlandsliebe, der Meisterehre und des Handwerkstolzes. Möglich ist es, daß das jetzt wieder mächtig auflebende Standesbewußtsein künftig in diesem Bette ruhig und segenspendend dahinfließen wird, wenn es sich erst überzeugt hat, daß es ihm nicht gelingen wird, die von der Staatsgewalt aufgerichteten Dämme zu durchbrechen und das Land feindselig zu überfluten.

Das Handwerk steht an einem Wendepunkte, und es fragt sich, ob es seine Bestimmung endlich erfassen, seine neue geschichtliche und soziale Aufgabe erfüllen oder innerlich zu Grunde gehen will. Das Tagelöhnern um den täglichen Erwerb erfüllt nicht den Beruf eines

ganzen Standes, und so wird es von den Innungen und nur von ihnen abhängen, ob man auch auf sie das Wort des Dichters anwenden kann: „Neues Leben blüht aus den Ruinen.“ Als nach den Reformgesetzen im Anfange dieses Jahrhunderts die Zünfte und, als ihre Anwälte, die städtischen Behörden fortgesetzt um Wiederaufrichtung der alten Schranken, um Zurückdrängung der Gewerbefreiheit petitionierten, schrieb Hardenberg einmal am 18. März 1817 wörtlich an den Minister des Innern v. Schuckmann¹⁾: „Ew. Excellenz beehre ich mich anliegend abschriftlich mitzuteilen, was ich an die hiesige Regierung wegen der von dem Magistrate hieselbst geäußerten Besorgnisse über die Wirkungen der Gewerbefreiheit erlassen habe, indem ich Ihnen ganz ergebenst anheimstelle, überhaupt in Erwägung zu nehmen, wie dem Geiste der städtischen Korporationen eine edlere Richtung zu geben sein dürfte. Es wird hier allerdings weniger von positiven Vorschriften als von der Benutzung einzelner Vorfälle und Anträge und von dem Sinne, in welchem die bestehenden Gesetze gedeutet und ausgeführt werden, zu erwarten sein.“ Dies war das rechte Wort! Auch jetzt gilt es, dem Streben der gewerblichen Verbände eine edlere Richtung zu geben. Der genossenschaftliche Zusammenschluß zur Förderung des materiellen Wohls, so wichtig er ist, thut's freilich nicht allein, ein heiliges, sittliches Prinzip muß die Adern des Handwerks durchfließen, die Weihe der Idee muß sich in neuer Kraft auf dasselbe herabsenken. Selbsthilfe thut wahrlich not, nicht bei allem und jedem sollte die Staatshilfe als das Allheilmittel angesehen werden. Die alten Zünfte waren von einer sittlichen Grundgewalt durchdrungen und beherrscht, so beherrscht, daß sogar ihre Fehler und Schwächen zu Zeiten des Verfalls auf ursprünglich ehrenwerte Anschauungen zurückzuführen sind. Abgesehen von ihrer Mission im staatlichen Leben fühlten sie das Bedürfnis, den Verband so rein, so makellos zu erhalten, als „ob ihn die Tauben gelesen“ hätten. Nicht der Schatten eines Vorwurfs sollte zum Unheil des Ganzen ein Mitglied treffen können. So war die „Ehrbarkeit“ das unerschütterliche Fundament, auf dem sich der Zunftbau aufrichtete, und in allen Bräuchen und Formen spiegelt sich das Bestreben wieder, dieses Fundament unverrückt zu erhalten und auf dasselbe immer und immer die Handwerksgenossen hinzuweisen. „Gott grüße die Ehrbarkeit! Gott grüße das ehrbare Handwerk! Gott grüße die ehrbaren Meister u. s. w.“, das war die Anrede, wenn ein Geselle ins Gewerk trat. Wenn er wanderte, bekam er als Unterstützung den Wandergroschen, damit er unehrliche Meister vermeiden könne. Auf ehrenhaften Umgang wurde strenge gesehen; Stände, die im Urteil oder Vorurteil der Zeitgenossen nicht die volle bürgerliche Ehre genossen, konnten mit den Zünften in keinerlei Berührung kommen. Ferner wurde den jungen Leuten, den Gesellen und Lehrlingen, bei jedem Akte, den das Gewerk vornahm, die hohe Stellung seines Berufes, die Bedeutung seines Handwerks eindringlich zum Bewußtsein gebracht.

1) A. N. I, Vol. II.

Die leibliche Nahrung trägt viel dazu bei, den Körper des Menschen gesund und kräftig aufzubauen, aber seinen eigentlichen Lebensodem verleihen ihm die geistigen Güter, die er sich selbst erwirbt, die er allein zu hüten hat und die ihm seine Aufgabe zuweisen inmitten der Gemeinschaft, in die ihn Gott gestellt hat. Genau so steht es mit allen engeren Verbänden innerhalb des Staates, nicht vielen aber ist in der Neuzeit von der Natur selbst eine wichtigere Stellung angewiesen als den modernen Innungen. Freilich ist bei ihnen die Existenzfrage so wenig gleichgültig als beim einzelnen Menschen, da ihre befriedigende Beantwortung die Vorbedingung ist für die Lösung höherer Aufgaben. Daher muß alles mit Freuden begrüßt werden, was die Regierungen thun können, um die Handwerker vor einer übermächtigen Konkurrenz des Großkapitals zu sichern, ihren genossenschaftlichen Zusammenschluß zu erleichtern. Alle einzelnen einschlägigen Fragen, wie z. B. auch die Vermeidung der Produktion der Strafanstalten, können hier nicht besprochen werden, sind aber wohl durchweg diskutierbar. Auch die bessere Ausgestaltung des Lehrlingswesens, die Erziehung und Unterrichtung der Lehrlinge, Hebung des Standesbewußtseins, Führung des Meistertitels lediglich von ordentlich ausgebildeten Handwerkern, alles dies sind Wünsche, deren Erfüllung nicht nur berechtigt, sondern nötig erscheint.

Eher aber werden die Innungen sich nicht gewöhnen, den Blick vorwärts auf die Aufgaben der Gegenwart und Zukunft fest und unerschütterlich zu richten, ehe ihnen der Staat nicht gründlich die Hoffnung auf eine künstliche Wiederbelebung des Zunftzwanges genommen hat. Es gilt jetzt, nicht ewig mehr zurückzuschauen, sondern das Auge abzulenken von den Traumbildern, die die freie Aussicht versperren. Hinter dieser Fata Morgana liegt die Wüste und keine Oase mit ihren rieselnden Brunnen. Dort lauert in Wahrheit die Vernichtung, und alle die verheißungsvollen Phantome sind Trug und nichts als Trug. Lernt die hohen Aufgaben erfassen, die euch das Leben vorhält, ihr Handwerker, füllt euer Dasein wieder mit Idealen, strebt und ringt um Schätze, die Motten und Rost nicht fressen, und ihr werdet euern Handwerksstand hoch halten und lieb haben als einen Beruf, der Zufriedenheit giebt selbst dann, wenn der erwartete materielle Lohn ausbleibt. Die Handwerker und ihre Verbände sind ihrem innersten Wesen nach staatserschaltend, ihre Weltanschauung geht dahin, *quieta non movere*, denn eine ruhige Entwicklung des Staatswesens befördert, Umsturz und Unruhe vernichten sie. Das Sprüchwort: „Friede ernährt, Unfriede verzehrt“, findet auf sie eine besondere Anwendung. Die Handwerker sind somit die naturgemäßen Gegner der Feinde der Gesellschaftsordnung, sind geborene Kämpfer gegen die Sozialdemokratie. In solchem Kampfe ist den Handwerkern wieder eine Aufgabe nach außen hin erwachsen, würdig derjenigen, welche die alten Zünfte im mittelalterlichen Städte- und Staatswesen zu erfüllen hatten. Sie können wesentlich helfen mit ihrer geschlossenen Phalanx, den Staat vor den Gefahren zu

schützen, die ihn mit einer neuen Barbarei bedrohen, und erhöhtes Ansehen, gesteigerte Achtung nur können die Frucht sein, welche das Handwerk dabei erntet.

Weiter wäre dringend zu wünschen, daß die Innungen ihre neuen Aufgaben wieder mit gewissen Formen verbanden, die eine Bedeutung haben, wie dies in den besten Zeiten der alten Zünfte der Fall war. Man verstehe dies nicht falsch! Es sollen nicht wieder leere und öde Spielereien ins Leben gerufen werden, wie sie das ganze vorige Jahrhundert erfüllten. Vielmehr soll ein neuer Geist in neue Formen gesenkt werden und durch letztere dem Lehrling wie dem Gesellen und Meister stets von neuem zum Bewußtsein kommen, welche höhere staatsbürgerliche Aufgabe seiner wartet. Stets soll ihm seine Bestimmung ebenso wie die Bedeutung seines Handwerks vor Augen stehen, das Handwerk muß ihm mit der Summe seiner Aufgaben nicht nur die Quelle seines Erwerbes, sondern der Quell seines ganzen irdischen Glückes, kurz das höchste sein, das er kennt. Seine Pflichten gegen Gott, gegen sein Vaterland und seinen Herrscher stehen dann nicht mehr außerhalb seines Berufs, er erfüllt sie zugleich, indem er seinen Handwerkspflichten nachkommt. Sie durchdringen ihn völlig mit ihrem sittlichen Wesen und, um dies zu erreichen, helfen die Formen mit, denen man sich bei besonderen Gewerksakten, z. B. beim Annehmen und Lossprechen der Lehrjungen bedienen mag. Viele Zünfte haben bereits solche Bräuche, und ich will aus dem mir vorliegenden Material nur 2 Proben mitteilen von Ansprachen, wie sie bei einer Innung des Merseburger Regierungsbezirktes üblich sind. Die erste enthält Verhaltensmaßregeln, die bei Aufnahme von Lehrlingen gegeben werden, und lautet:

Bei der Aufnahme als Lehrling wirst Du mit den Pflichten eines Lehrlings bekannt gemacht, wie folgt:

Wir erwarten mit Recht, daß Du dem gefassten Entschluß, ein tüchtiger Gesell zu werden, treu bleibst und durch Fleiß, Aufmerksamkeit und Treue den Grund zu Deinem dereinstigen Wohle legen wirst. Vergiß niemals, daß die Lehrzeit nie wiederkehrt und Du später schmerzlich bereuen würdest, wenn Du dieselbe nicht gut angewendet hättest.

Die erste Pflicht ist: Achtung und Liebe zu Deinem Lehrmeister, denn er ist nun Dein Erzieher und Vater zugleich, und nur dann wird er es mit Freuden sein, wenn Du durch gutes Betragen Dich ihm dankbar erweist.

Sei fleißig! Nur durch Fleiß ist es Dir in Zukunft möglich, das tägliche Brot auf ehrlichem Wege zu erwerben, denn, wie Du Dich jetzt gewöhnst, bleibst Du Dein Leben lang. Vergeude nicht auf Geschäftswegen durch müßiges Herumtreiben dem Lehrmeister zum Schaden, jedem Vorübergehenden zum Aerger, die kostbare Zeit. Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Sei treu! Denke stets, daß bei der kleinsten Veruntreuung

der Verräter nie schläft, daß Gott Dich sieht, wenn Du auch glaubst, ganz unbemerkt zu sein, und daß das eigne Gewissen Dich selbst bestraft.

Brauchst Du irgend etwas Notwendiges, so wende Dich mit Vertrauen an Deine Angehörigen oder an Deinen Lehrmeister; sehen diese die Notwendigkeit ein, so wird man Dir, wenn möglich, dazu verhelfen; bleibe treu und redlich, ohne dies ist kein Lebensglück denkbar!

Sei bescheiden! Durch Zuvorkommenheit, Willigkeit und Freundlichkeit gegen den Lehrmeister, gegen Familie, Gesellen, überhaupt gegen jedermann, so wirst Du Dir wohlwollende Freunde erwerben, und Dein Lehrmeister wird bei Dir gewiß und gern Vaterstelle vertreten.

Sei vorsichtig im Sprechen! Vermeide alles, wo durch Widersagen des Gehörten Aergernis und Schaden erwachsen könnte; nur dann ist es Pflicht zu sprechen, wenn Du Schaden verhüten und Gutes befördern kannst.

Vergifs den Religionsunterricht nicht! Besuche die Kirche, wenn sich hierzu Gelegenheit bietet; denn ohne Religion giebt es keinen Trost im Unglück, keinen Frieden in der Seele.

Dem durch gesetzliche Bestimmung gebotenen Fortbildungsunterricht komme freudig nach; zeichne Dich gegen den Lehrer durch anständiges Betragen vor allen anderen aus und sei aufmerksam und fleißig, denn dieser Unterricht ist von großem Nutzen für Dein späteres Leben, da der Lehrling sonst wenig Gelegenheit und Veranlassung hat, sich geistig weiter zu bilden.

Wenn Du noch Eltern hast, sei dankbar gegen sie durch Fleiß, gutes Betragen und erworbenes Lob des Lehrmeisters; vergelte so einigermaßen die Sorgen und Mühen, die Sie um Dich gehabt; es ist schwarzer Undank, durch Faulheit und schlechte Führung der Eltern Leben zu verbittern und Sie um Ihre Hoffnungen, die Sie für Dich hegten, zu bringen.

Du aber, der Du keine Eltern hast, ehre Ihr Andenken durch ehrenhaften Lebenswandel; es ist das einzige, was Du thun kannst, da Sie die Worte des Dankes nicht mehr vernehmen können.

Schließlich ermahnen wir Dich, während Deiner Lehrzeit Dir die größte Mühe zu geben, das Handwerk gut zu erlernen und Dir diejenigen Kenntnisse anzueignen, welche von einem tüchtigen Gesellen erwartet und verlangt werden.

Gott segne Deinen Lehrlings-Beginn!

Und eine Mitgabe bei Beförderung zum Gesellen lautet:

„Als Lehrling — nun der Lehr' entlassen,
So schrieben wir Dich heute aus! —
Doch Deinen Stand auch recht zu fassen,
Nimm Du dies Wort noch mit hinaus:
„Wohl hast Du wirklich so Dein Probestück bestanden,
Daß Dich die Meister reif jetzt zum Gesellen fanden.“

Hast Dich moralisch gut geführt,
 Wie auf dem Zeugnis hier zu lesen;
 Du bist mit einem Wort gewesen
 Was einem Lehrling wohl gebührt.

So könnten wir denn auch wohl hoffen,
 Dafs Du die rechten Wege gehst;
 Und dafs Du da die Augen offen,
 Wo Du vor einem Kreuzweg stehst,
 Dann wohl bedenkst, was Du uns feierlich versprochen,
 Dafs Du entehrt, wenn Du Dein Wort gebrochen;
 Dran denke stets und leb' gerecht,
 Dann fehlt Dir nie der frohe Mut!
 Bedenke, dafs, „Wer Sünde thut,
 Der ist der Sünde Knecht!“

Doch ist es schwer, gerecht zu leben
 Und niemals wohl aus eigener Kraft!
 Drum halt' zu Gott, Er ist es eben,
 Der nur das Gute in Dir schafft.
 Verleugne nimmer Du den Christenglauben,
 Dann kann Dir niemand Deine Krone rauben.
 Gehst so als Mann auf rechtem Wege,
 Durch Beispiel Du das Handwerk ehrest!
 Und wo den Eintritt dann begehrest,
 Bist Du willkommen als Kollege.“

Gott segne den Beginn deines Gesellen-Lebens!

Solche Worte, einfach und schlicht, werden nicht ganz ohne Eindruck am Ohr vorübergehen, sie werden ohne Zweifel das Standesgefühl bei den Mahnenden wie bei den Ermahnten rege machen und im Augenblick der feierlichen Handlung die freudig-stolze Empfindung bei dem jungen Gesellen erregen: „Diese Rechte und Pflichten empfangen ich als ehrbarer Handwerksgeselle“ und es kommt nun auf ihn selbst an, ob sie ein Gut fürs Leben bilden werden oder nicht. Nur das eine wäre zu wünschen, daß in diesen Ansprachen die soziale, staats-erhaltende Bestimmung des Handwerkers schärfer und eindringlicher zum Ausdruck gelangte.

Die Einführung des Zunftzwanges wäre auch eine Gefahr für die Innungen in jeder Beziehung. An Stelle des Vertrauens und der Achtung würde das Mißtrauen der Mitbürger treten, welche sich ganz in die Hände der Zünfte gegeben fühlen müßten und keinen Glauben an deren gute Absichten, die Konsumenten so billig als möglich zu versorgen, haben könnten. Sie würden vielmehr fürchten, daß die Warenpreise beim Mangel irgendwelcher für die Preisregulierung bestimmender Faktoren lediglich nach Willkür und zum Schaden der Abnehmer festgesetzt werden, während die Konkurrenz ein solches Mißtrauen von selbst beseitigt. Die schiefe Stellung aber, in welche

die Zünfte durch den Zunftzwang gerieten, müßte ihnen die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben, die eben nur unter den Gestirnen der Achtung und des sittlichen Einflusses denkbar ist, völlig unmöglich machen. Und die Befürchtung der Abnehmer, daß die Zünfte ihre Macht zur Bedrückung und Uebervorteilung des Publikums unbedenklich gebrauchen würden, wäre nicht ohne Berechtigung. Vermag auch die Wachsamkeit der Polizei, die Strenge der Rechtspflege und vor allem die sittliche Bildung des Zeitalters von strafbarer Unrechtllichkeit zurückzuhalten, so gehört doch eine seltene Kraft dazu, um die Versuchung zum Gebrauche zwar gesetzlich erlaubter, aber unedler Mittel auch dann noch von sich abzulehnen, wenn die Pflicht der Selbsterhaltung ihn zu rechtfertigen scheint. In den bei weitem gewöhnlichsten Fällen, sagt Hoffmann¹⁾, bleibt das ängstliche Ringen um einen Anteil am gewerblichen Gewinn nicht unbefleckt von der Anwendung unedler Mittel, und zuweilen sind diese vorherrschend in solchem Maße, daß die Gewerbsamkeit im ganzen durch Entsittlichung mehr verliert, als sie durch den geringen Aufwand besser geleiteter Geistes- und Körperkräfte gewinnt, der neben diesem unheimlichen Treiben etwa noch besteht.

Auch für die Fortbildung der Handwerker wäre der Zunftzwang eine Gefahr, das Fehlen des Beitrittszwanges wird dagegen für den Innungsmeister ein ewiger Sporn sein, seine Produkte so gut und so billig, als es das Erwerbsbedürfnis nur erlaubt, herzustellen. Er wird ferner seine soziale Aufgabe mit größerer Freiheit und Unbefangenheit, mit mehr Vertrauen und Ansehen beim Publikum und darum wirksamer erfüllen, als wenn der Mangel an Konkurrenz ein erklärliches Mißtrauen erzeugt. Nach alledem kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß, wollte der Staat wirklich dem Drängen nachgeben und die Zünfte wieder obligatorisch gestalten, nicht 10 Jahre vergehen würden, bis er genötigt würde, diese Einrichtung rückgängig zu machen. Es ist durchaus nicht ein Erfordernis, daß überall sämtliche Handwerker Innungsmeister sind²⁾, ist das Publikum doch schon unter den jetzigen Verhältnissen an Orten, wo ein besonderer Mangel an Wettbewerb vorhanden ist, manchen Willkürlichkeiten der Gewerbetreibenden ausgesetzt, die es einfach dulden muß.

Im alten Reich lebten und starben die alten Zünfte, das neue Reich legt den neuen Innungen neue Pflichten in seinem Dienste auf. Es ist zu billig und es ist notwendig, wenn die Innungen das mit in die neue Zeit hinübernehmen, was der alten Zünfte bestes Teil war und was unvergänglich ist, nämlich den Sinn für die Ehrbarkeit des Handwerks, was Stein zusammenfaßt in die Worte: Erziehung, Meisterehre und Jugendzucht. Es ist freilich von der Geschichte nicht alles zu lernen, aber doch recht viel. Und aus

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 279.

2) Auf diesem Standpunkte stehen auch die extremsten Zünftler, welche lediglich für die Innungen das Recht verlangen, die ihnen passenden Handwerker zum Eintritt in den Verband zwingen zu dürfen.

Dritte Folge Bd. VIII (LXIII).

der Geschichte der alten Innungen ist wenigstens die eine Erfahrung zu ziehen, daß, wenn man den neuen Verbänden der Gegenwart Zwangsrechte beilegen wollte, man damit den Keim der Entartung in die Innungen hineinbringen und den Staat bald genug wieder in die Notwendigkeit versetzen würde, gegen sie einzuschreiten. Der menschliche Egoismus, freigegeben und begünstigt wie sonst nie, würde notwendigerweise zu Schikanen gegen die Konsumenten führen. Der Zunftzwang müßte außerdem eine professionelle Inzucht und einen Stillstand oder gar eine Herabminderung der Handwerksfertigkeiten im Gefolge haben, da das Publikum ja mit dem zufrieden zu sein hätte, was ihm geboten wird. Die modernen Innungen haben an einer großen staatsertreuenden Aufgabe mitzuarbeiten, aber um sie erfüllen zu können, sollten sie endlich aufhören, ihre Augen, wie hypnotisiert, rückwärts zu wenden und mit allem ihrem Sinnen und Trachten lediglich in der Vergangenheit zu verweilen. Vielmehr sollten sie vorwärts blicken und begreifen lernen, daß die alten Zwangszünfte tot sind, und daß es nicht wohlgethan ist, die alten Schläuche hervorzuholen, um den neuen Most darein zu thun.

Schon im Jahre 1878 hielt es der damalige Oberbürgermeister von Osnabrück, Dr. Miquel, für nötig, die Innungen mehr auf ihre ethischen Zwecke hinzuweisen, und so entstand das von ihm entworfene Statut der dortigen Schuhmacherinnung, das unter dem Namen des Osnabrücker Statuts weiter bekannt geworden ist¹⁾. Nach demselben sollte die Innung die gemeinschaftlichen gewerblichen Interessen fördern, als besondere Aufgabe war ihr aber zugedacht, durch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundsätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken; ein gutes Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen durch geeignete Maßregeln zu fördern und zu erhalten; den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

Um also das Gesagte noch einmal kurz zusammenzufassen, so würden zur Belebung und Erhaltung des Handwerks folgende Wünsche auszusprechen sein: Nach der materiellen Seite möglichste Beförderung der Verbandesbildung, Erleichterung der Darlehnsengeschäfte, nach der ethischen und idealen Richtung Sicherung der völligen Lehrlingsausbildung, Verhinderung des Vagabundierens der Handwerker, Hebung des Wertes der Meisterschaft, Festigung des Standesbewußtseins, endlich aber völlige Durchdringung der ganzen Innung von dem Bewußtsein ihrer wichtigen Mission im bürgerlichen Leben. Zu diesem Behufe und zur gleichzeitigen Belebung des Handwerksgefühls sind die einzelnen wichtigen Akte im Innungsleben in einer bedeutungsvollen Form und mit einer gewissen Feierlichkeit zu

1) Hugo Böttger, Das Programm der Handwerker (Braunschweig 1893), S. 133.

begehen, die Meistern, Gesellen und Lehrlingen das Herz erwärmt in dem Gefühle, einem geachteten Stande anzugehören, die ihren Geist erhebt und ihn willig und lebendig macht, sich auch den höheren Zielen entgegenführen zu lassen. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn sich als sichtbares Abzeichen für die Verbände wieder ein neues, mit dem Geiste ihrer sozialen Bestimmung durchsetztes und erfülltes, daher inhaltsreiches Ceremonial herausbildet, das für den Handwerker nicht einen Druck, sondern einen stets belebenden Zuruf, eine kräftige Mahnung bedeutet. Diese Reorganisation der Innungen muß natürlich im wesentlichen aus diesen selbst herausdringen, muß eine innere Wiedergeburt sein. Allein auch die Staatsbehörden können dabei viel thun. Ihre Kommissare, kenntnisreich und gebildet und von Liebe zum Handwerk erfüllt, werden in direkter Verbindung mit ihnen bleiben, werden den Versammlungen beiwohnen und ebenso in der Lage sein, in trägen Geistern die schlummernde Kraft und das scheinbar tote Interesse zu wecken, wie über das Ziel hinausgehende Bestrebungen auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Vermöge ihrer Bildung werden sie imstande sein, bei Formalien etwaige Geschmacklosigkeiten oder Rückfälle in alte, läppische, schädliche oder bedeutungslos gewordene Bräuche zu verhindern. Man darf diese Einwirkung nicht unterschätzen, wenn es gleich eine gewöhnliche Verirrung nicht nur der Gewerbetreibenden ist, das Eingreifen der Beamten und Behörden mit Mißtrauen zu betrachten und die Gründe, welche letztere bewegen, nicht allen ihren Anträgen unbedingt nachzugeben, nicht in deren Einseitigkeit und Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Zwecken des Staatsverbandes, sondern in der Unwissenheit, den Vorurteilen, der Trägheit oder wohl gar der Eitelkeit der Beamten, welchen deren Prüfung obliegt, zu suchen. Schon Hoffmann¹⁾ bezeichnet es als eine Frechheit, mit der so häufig jeder, der im Dienste der Staatsregierung angestellt sei, als ein verächtliches Werkzeug einer selbstsüchtigen Willkür dargestellt werde, und betont mit Recht, daß der bei weitem größte Teil der Verbesserungen des Zustandes der Völker, soweit er von der Gesetzgebung abhängt, aus dem Kopfe und dem Herzen tüchtiger Beamten gekommen sei.

Zur Zeit sind von dem preußischen Handelsministerium Vorschläge zu einer Reorganisation des Innungswesens ausgearbeitet worden, welche den Innungen vorgelegt worden sind. Sie sind selbst als ein unverbindliches Ergebnis vorläufiger Erwägungen bezeichnet, und es ist daher angemessen, weitere Entschlüsse abzuwarten. Da aber der Entwurf der öffentlichen Diskussion unterbreitet ist, so wird auch an dieser Stelle mit einigen kurzen Worten darauf einzugehen sein. Die Vorschläge sind im wesentlichen die folgenden:

Zur Wahrnehmung der Interessen des Kleingewerbes sind Fachgenossenschaften und Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung der Fachgenossenschaften erfolgt innerhalb der Bezirke der

1) J. G. Hoffmann, Die Befugnis zum Gewerbebetriebe (Berlin 1841), S. 382 u. 384.

Handwerkskammern. Die Abgrenzung dieser Bezirke wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender von der Landescentralbehörde bestimmt.

Mit Ausnahme des Handels und der in §§ 29—30, 31—37 der Gewerbeordnung aufgeführten Gewerbe, aber einschließlic des Musikergewerbes, soweit es höhere künstlerische Interessen nicht verfolgt, gehören den Fachgenossenschaften alle Gewerbetreibenden an, welche ein Handwerk betreiben oder regelmäßig nicht mehr als 20 Arbeiter beschäftigen. Durch Beschluß des Bundesrats kann für bestimmte Gewerbe die Beschäftigung einer geringeren Zahl von Arbeitern als Grenze festgesetzt werden. Durch Beschluß des Bundesrats können bestimmte Gewerbe von der Zugehörigkeit zu den Fachgenossenschaften ausgenommen werden. Der Beschluß kann auch für örtlich begrenzte Bezirke erlassen werden.

Errichtung.

Die Fachgenossenschaften sind, soweit einzelne Gewerbszweige im Bezirke der Handwerkskammer hinreichend stark genug vertreten sind, für diese, soweit dies nicht der Fall, für mehrere Gewerbszweige unter thunlichster Berücksichtigung der verwandten Gewerbe zu bilden. Die Bildung der einzelnen Fachgenossenschaft erfolgt in ähnlicher Weise wie die Bildung der Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung. Jeder Gewerbetreibende gehört kraft Gesetzes der Genossenschaft seines Faches an. Gewerbetreibende, in deren Betrieb mehrere Gewerbszweige vereinigt sind, sind der Fachgenossenschaft ihres Hauptgewerbszweiges zuzuweisen.

In den Generalversammlungen der Fachgenossenschaft ist stimmberechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Handwerkskammer ein der Fachgenossenschaft angehörendes stehendes Gewerbe betreibt. Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind, sind nicht stimmberechtigt.

Aufgabe der Fachgenossenschaften ist (obligatorisch): 1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Genossen; 2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, sowie die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen und für die Nachweisung von Gesellenarbeit; 3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, der Erlass von Vorschriften über das Verhalten der Lehrlinge, die Art und den Gang ihrer Ausbildung, die Form und den Inhalt der Lehrverträge, sowie über die Verwendung von Lehrlingen außerhalb des Gewerbes; 4. die Entscheidung über die zwischen den Mitgliedern der Fachgenossenschaft und ihren Lehrlingen entstehenden Streitigkeiten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse beziehen; 5. die Bildung von Prüfungsausschüssen für einzelne Gewerbe oder Gewerbegruppen zu dem Zwecke, Lehrlinge und Gesellen auf ihren Antrag einer Prüfung zu unterziehen und über den Erfolg derselben ein Zeugnis auszustellen.

Die Fachgenossenschaften sind befugt (fakultativ): 1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten und zu leiten; 2. über den Besuch der von ihnen errichteten Fortbildungs- und Fachschulen Vorschriften zu erlassen, soweit dieser Besuch nicht durch Statut oder Gesetz geregelt ist.

Die Handwerkskammern haben folgende (obligatorische) Aufgaben:

1. die Aufsicht über die Fachgenossenschaften und Innungen ihres Bezirkes zu führen, 2. die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften in den Betrieben der zu den Fachgenossenschaften gehörenden Gewerbetreibenden zu beaufsichtigen, 3. die durch das Gesetz auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ihnen sonst übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse wahrzunehmen, 4. bei der Ueberwachung der auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung mitzuwirken, 5. für Arbeitsnachweis und Herbergswesen zu sorgen, 6. auf Ansuchen der Behörden Berichte und Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten.

Die Handelskammern sind befugt (fakultativ): 1. die zur Förderung des Kleingewerbes geeigneten Einrichtungen und Maßnahmen zu beraten und bei den Behörden anzuregen; 2. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge zu treffen und Fachschulen zu errichten.

Die Fachgenossenschaften wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Handwerkskammern. Die Zahl der von den einzelnen Genossenschaften zu wählenden Mitglieder

wird nach Anhörung Gewerbetreibender (Innungen, Gewerbevereine u. s. w.) durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Fachgenossenschaften und Handwerkskammern können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für die Verbindlichkeiten der Fachgenossenschaft und der Handwerkskammer haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft und der Handwerkskammer.

Die den Innungen gesetzlich übertragenen Befugnisse werden insoweit aufgehoben, als sie sich über den Kreis der Innungsmitglieder erstrecken (§§ e, 100 f ff. der Gewerbeordnung). Die von den Innungen erlassenen Vorschriften dürfen nicht im Widerspruch mit den von den Handwerkskammern und Fachgenossenschaften in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben getroffenen Bestimmungen und Anordnungen stehen. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der Handwerkskammern.

Die bestehenden Gewerbekammern treten unter entsprechender Aenderung ihrer Verfassung an die Stelle der Handwerkskammern.

Vorschläge für die Regelung des Lehrlingswesens im Handwerk. Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, steht solchen Personen nicht zu, welche 1. sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder 2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen Personen zu, welche 1. das 24. Lebensjahr vollendet, und 2. entweder in dem Handwerk, in dem die Ausbildung der Lehrlinge erfolgen soll oder in einem gleichartigen Fabrikbetriebe eine ordnungsmäßige Lehrzeit zurückgelegt und im Anschluß daran eine Gesellenprüfung bestanden oder mindestens 3 Jahre hindurch jenes Handwerk selbständig betrieben haben. Nach näherer Bestimmung der Landescentralbehörde wird die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit durch den Besuch einer staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und die Ablegung der Gesellenprüfung durch das Prüfungszeugnis dieser Lehrwerkstätte ersetzt.

Die ordnungsmäßige Lehrzeit soll nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern.

Die Lehrzeit wird innerhalb der angegebenen Grenzen durch die Handwerkskammer nach Anhörung der Fachgenossenschaft festgesetzt.

Die Gesellenprüfung erfolgt durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß der Fachgenossenschaft; ist dieser seiner Zusammensetzung nach hierzu nicht geeignet (gemischte Fachgenossenschaft), so erfolgt die Prüfung durch eine von der Handwerkskammer aus Fachgenossen zu berufende Prüfungskommission. Der Prüfung hat ein von der Aufsichtsbehörde bestellter Kommissar beizuwohnen, welcher den Beschluß der Prüfungskommission mit aufschiebender Wirkung beanstanden kann. Ueber die Beanstandung beschließt die Handwerkskammer. Die Prüfung hat sich auf den Nachweis zu beschränken, daß der Lehrling eingehende Kenntnis der im fraglichen Handwerk allgemein gebräuchlichen Handgriffe besitzt, diese mit genügender Sicherheit ausübt und über das Wesen und den Wert der zu verarbeitenden Rohmaterialien unterrichtet ist. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission gleichzeitig den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, kann solchen Personen überhaupt oder für bestimmte Zeit untersagt werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder, gegen welche Thatfachen vorliegen, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. In gleicher Weise kann die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen untersagt werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen die fachgemäße Unterweisung und Erziehung eines Lehrlings nicht selbständig zu leiten vermögen. Die Untersagung wird auf Antrag der Fachgenossenschaft oder der Ortspolizeibehörde, im letzteren Falle nach Anhörung der Fachgenossenschaft durch die Handwerkskammer, verfügt. Durch die Landescentralbehörde oder eine von ihr zu bestimmende Behörde kann die entzogene Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

Durch den Bundesrat können für bestimmte Handwerke Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen erlassen werden. Solange solche Vorschriften nicht erlassen sind, sind die Handwerkskammern zu deren Erlaß mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde befugt.

Wer den selbständigen Betrieb eines Handwerks anfängt, darf den Meistertitel nur führen, wenn er eine Gesellen- und eine Meisterprüfung eines Handwerks bestanden hat. Die Meisterprüfung kann vor einer Innung, vor einer Fachgenossenschaft oder vor einer

von der Handwerkskammer aus Fachgenossen bestellten Prüfungskommission abgelegt werden. Vorsitzender ist in jedem Fall ein von der Aufsichtsbehörde zu bestellender Kommissar. Die Prüfung darf sich nur auf den Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Ausführung der gewöhnlich vorkommenden Arbeiten des Gewerbes oder Gewerbebezuges und auf das Vorhandensein der zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes notwendigen gewerblichen Kenntnisse erstrecken (Buch- und Rechnungsführung). Die unbefugte Führung des Meistertitels ist strafbar.

Zunächst muß es mit Freude begrüßt werden, daß die Regierung den Forderungen nach Zunftzwang und Befähigungsnachweis gegenüber ihren ablehnenden Standpunkt beibehalten und dies in den Motiven auch ausdrücklich betont hat. Auch die Vorschläge zur Bessergestaltung der Verhältnisse der Lehrlinge erscheinen durchaus annehmbar. Diese Fürsorge für den jungen Nachwuchs ist um so nötiger und dringender, als im Gegensatz zu früher zum Vorteile des Staates sich sowohl die Söhne der Handwerker selbst, wie Angehörige der besseren und gebildeteren Bürgerkreise wieder mehr dem Handwerksberuf zuzuwenden beginnen. Die schlechten Aussichten, welche in wirtschaftlicher Hinsicht die gelehrten Beschäftigungen fast durchgehends bieten, halten viele Eltern davon ab, ihre Söhne auf die Universität zu schicken, wenn nicht ganz besondere Anlagen darauf verweisen, da alles in allem genommen das Handwerk bei dem Erfordernis eines geringeren Kapitals für die Ausbildung einen bei weitem „goldeneren“ Boden hat, als der Gelehrten- oder Beamtenstand. Wenn daher weitere Garantien geschaffen werden sollen für die Qualifikation der Lehrherren, ferner für eine genügende Ausbildung durch Bestimmung der Lehrzeit, durch Anordnung einer Gesellenprüfung, endlich durch ev. Festsetzung der zulässigen Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den in einem Betriebe beschäftigten Gesellen, so können alle diese Vorschriften, im einzelnen vielleicht noch zu ergänzen, nur rückhaltslose Zustimmung finden. Auch die Errichtung von Handwerkerkammern kann man, da diese vielfach gewünscht worden sind, sich gefallen lassen und dabei abwarten, ob und welchen Nutzen sie bringen. Das Verbot der Führung des Meistertitels seitens solcher Personen, welche keine Gesellen- und Meisterprüfung eines Handwerks abgelegt haben, muß als ein förderndes Mittel zur Nahrung des Standesbewußtseins bezeichnet werden. Die geplanten Fachgenossenschaften sind von einer Seite für nichts anderes erklärt worden, als die vielbegehrten obligatorischen Innungen, denen vorläufig noch der Befähigungsnachweis mangle, in welche er aber sehr leicht eingefügt werden könne. Allerdings kommt nur Unkenntnis und Kurzsichtigkeit zu einem solchen Urteil, das die Beitrittspflicht zur Fachgenossenschaft mit dem Zunftzwange verwechseln kann. Wenn die Fachgenossenschaften mit etwas Ähnlichkeit haben, so haben sie sie mit den Korporationen, welche nach § 31 des Gewerbepolizeiedikts vom 7. Septbr. 1811 gebildet werden konnten, der lautet: „Wird von Landespolizeiwegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke für nötig erachtet, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, so ist jeder verpflichtet, dieser

Korporation beizutreten, solange er dieses Gewerbe treibt.“ Ferner haben die Fachgenossenschaften viel Verwandtschaft mit den von Hoffmann vorgeschlagenen Korporationen, über welche schon früher gesprochen ist und, welchen er ähnliche Befugnisse zuweisen wollte, wie sie der vorliegende Organisationsplan in Aussicht nimmt. Mit dem Zunftzwange selbst haben die Fachgenossenschaften absolut nichts gemein.. Die Korporationen nach § 31 des Gesetzes von 1811, welche übrigens nur in sehr vereinzelt Fällen gebildet wurden, waren freilich, ebenso wie die nach dem Hoffmann'schen Plane, an Stelle der Innungen und nicht neben denselben gedacht. Auch hebt Hoffmann ausdrücklich hervor, daß sie in der Regel aus den Meistern einer Ortsgemeinde zusammengesetzt werden sollten. Jedenfalls hatte er dabei den Gedanken, daß die gewerblichen Verbindungen auf lokalem Boden am besten gedeihen könnten, und daß es daher im Interesse des Staates wie der Innungen sei, letzteren ihren Nährboden nicht zu entziehen. Wenn die jetzt in Aussicht genommenen Fachgenossenschaften neben den örtlichen Innungen errichtet werden sollen, so wird jedenfalls zu überlegen sein, ob die letzteren nicht dadurch an Anziehungskraft verlieren und so geschwächt werden müssen. Ein solches Resultat könnte im gewerblichen wie im politischen Interesse nicht erwünscht sein. Der Schwerpunkt einer Innung wird immer die Ortsgemeinde bleiben, da nur mit dem kräftigsten Lebensgeist erfüllte und inmitten der lokalen Interessensphäre gedeihende Verbände ihre soziale Aufgabe voll erfüllen können. Wie aber auch das Ergebnis der bevorstehenden Organisation ausfallen wird, möge es für das gesamte Handwerk mit seinem Verbandswesen wie für das Wohl des Staates heilsam sein, und so rufen wir zum Schluß den alten Gruß im neuen Sinne:

„Gott grüße das ehrbare Handwerk!!“
